

Franz Delitzsch Christoph Gottlieb Adolf Scheurl von

Die Sache des Professors D. Baumgarten in Rostock : theologisch und juristisch beleuchtet

Erlangen: Bläsing, 1858

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn781289092>

Druck Freier  Zugang



Die Sache

des

Professors D. Baumgarten

in Rostock

theologisch und juristisch beleuchtet

von

D. Fr. Delitzsch und D. Ad. von Scheurl,

Professoren in Erlangen.



(Separatabdruck aus der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche.)

Erlangen,

Verlag von Theodor Bläsing.

1858.

Die Kunst

des

Professors D. Baumgarten

in Rostock

theologisch und juristisch beleuchtet



Dr. Baumgarten

(Verantwortlich für die Druckkosten)

Erlangen

Druck von Junge & Sohn in Erlangen. 1858

1858

Die folgenden Beleuchtungen der Baumgarten-
 schen Sache haben beide ihren nächsten Anlaß in dem
 Wunsche der Redaction der Zeitschrift für Protestantis-
 mus und Kirche; sind beide zunächst in dieser Zeitschrift
 erschienen; stellen sich beide die Aufgabe, der Einsei-
 tigkeit, mit welcher das öffentliche Urtheil bisher mehr
 oder weniger behaftet gewesen, eine nach beiden Seiten
 hin unparteiische Kritik entgegenzustellen; verfolgen beide
 den Zweck, der so traurig verwickelten Sache, wo mög-
 lich, zu einem ungetrübten Ausgang zu verhelfen, und
 ergänzen sich wechselseitig, obwohl unabhängig von ein-
 ander entstanden, nicht bloß äußerlich in Besprechung
 der zwei Seiten, welche die Sache für die Betrachtung
 darbietet, sondern auch innerlich im Sinne der Verfasser.
 Deshalb haben diese, welche sich ohnehin in Einheit
 christlichen Glaubens und kirchlichen Bekenntnisses ver-
 bunden wissen, für zweckdienlich befunden, sie nicht ne-
 beneinander, sondern vereinigt ausgehen zu lassen. Wie

V o r w o r t .

Professors D. Baumgarten

Die folgenden Beleuchtungen der Baumgarten-
 schen Sache haben beide ihren nächsten Anlaß in dem
 Wunsche der Redaction der Zeitschrift für Protestantis-
 mus und Kirche; sind beide zunächst in dieser Zeitschrift
 erschienen; stellen sich beide die Aufgabe, der Einsei-
 tigkeit, mit welcher das öffentliche Urtheil bisher mehr
 oder weniger behaftet gewesen, eine nach beiden Seiten
 hin unparteiische Kritik entgegenzustellen; verfolgen beide
 den Zweck, der so traurig verwickelten Sache, wo mög-
 lich, zu einem ungetrübten Ausgang zu verhelfen, und
 ergänzen sich wechselseitig, obwohl unabhängig von ein-
 ander entstanden, nicht bloß äußerlich in Besprechung
 der zwei Seiten, welche die Sache für die Betrachtung
 darbietet, sondern auch innerlich im Sinne der Verfasser.
 Deshalb haben diese, welche sich ohnehin in Einheit
 christlichen Glaubens und kirchlichen Bekenntnisses ver-
 bunden wissen, für zweckdienlich befunden, sie nicht ne-
 beneinander, sondern vereinigt ausgehen zu lassen. Wie

die erste Abhandlung fast zu Ende geschrieben war, als Baumgarten's Vertheidigungsschrift: „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg“ erschien, so ist auch die zweite ihrem wesentlichen Inhalte nach unabhängig davon entstanden. Möchten beide Arbeiten etwas dazu beitragen, die Wahrheit an's Licht zu bringen! Dem Segen Dessen, der die Menschenherzen in seiner Hand hat, seien sie befohlen!

U r o c k

Die folgenden Abhandlungen der Baumgarten'schen
 Sache haben beide ihren höchsten Inhalt in dem
 Zusammenhange der Vertheidigung der protestantischen
 und kirchlichen, und beide sind in dieser Hinsicht
 erschienen; letztere ist aber die Haupt- und die
 wichtigste, mit welcher das protestantische Publikum
 oder vielmehr überhaupt gewohnt, eine noch bessere
 ein unparteiisches Urtheil entgegenzusetzen; weshalb beide
 dem Zweck, der so traurig vertheidigten Sache, so mög-
 lich, zu einem ungetrübten Aufgange zu verhelfen, und
 ergründen sich wechselseitig; obwohl unabhängig von ein-
 ander entstanden, nicht bloß äußerlich in Beziehung
 der zwei Seiten, welche die Sache für die Betrachtung
 darbietet, sondern auch innerlich im Sinne der Verfasser.
 Deshalb haben beide, welche sich eben in diesem
 christlichen Stande und kirchlichen Bekenntnisse ver-
 bunden wissen, für zweckmäßig befunden; sie nicht nur
 benannt, sondern vereinigt anzugeben zu lassen. Wie

Die Sache

des

Professors D. Baumgarten

theologisch beleuchtet

von

Fr. Delitzsch.

Harte Worte aus einem gelinden Herzen sind
bei Gott und Menschen wohl zu verantworten.

Matthäus im Leben Luther's.

Es sind nun schon zwanzig Jahre, daß ich meinem Heilande und seiner heiligen Kirche als theologischer Schriftsteller mit Kelle und Schwert zu dienen beflissen bin, und ich habe manche Schrift ausgehen lassen, in welcher ich meine eigene Ehre bei den Menschen willig der Ehre meines Herrn zum Opfer gebracht habe, aber wie froh wäre ich gewesen, wenn es mir erspart geblieben wäre, diese gegenwärtige unter unsäglichen Seelenschmerzen verfaßte Schrift zu schreiben, in welcher ich mit meiner eigenen Ehre zugleich die Ehre eines geliebten Freundes, ja nicht bloß eines geliebten Freundes, sondern wenigstens Zweier, dem Herrn zu Füßen zu legen gedrungen bin.

Daß ich in der Sache Baumgarten's eher oder später mich öffentlich auszusprechen verpflichtet sei, war mir schon lange klar, da ich als sein Amtsvorgänger einigen Antheil

an seiner Berufung nach Rostock habe — eine Thatsache, die man, wie ich hoffe, in Schwerin keines Dementi bedürftig finden wird — und da sein bedenkenregendes Auftreten mir von Mecklenburg aus oftmals auf's Gewissen gelegt worden ist. Ich würde auch eher das Wort ergriffen haben, wenn die Art und Weise, wie mein Nachfolger vom Amte entfernt worden ist, mir nicht den Mund verschlossen hätte. Jetzt aber, wo das Mecklenburgische Kirchenregiment in den bisher unerhörten Berruf eines Inquisitionstribunals gekommen ist und Männer, wie Krabbe und Kliefoth, in grellem Widerspruch zu ihrem wahren Charakter als aller wissenschaftlichen Freiheit abholde Regerrichter beschimpft werden, konnte ich mich trotz jenes peremptorischen Verfahrens nicht der Pflicht entbinden, der geschichtlichen Wahrheit die Ehre zu geben und so treu, als es mir, dem örtlich Entfernten, möglich ist, den achtjährigen Hergang darzustellen, der einen so beklagenswerthen Ausgang gehabt hat.

Mein nächster Zweck ist, ohne Ansehen der Person die Sache selbst in das rechte Licht zu stellen. Ich glaube aber auch dem verurtheilten Freunde selbst damit einen Dienst zu leisten. Vielleicht gewinnt er aus dem Spiegel, den ich ihm vorhalte, einigen Anlaß zu nicht fruchtloser Selbstprüfung. Jedenfalls wird ihm hier in's Gesicht gesagt, was seit lange Viele, deren Urtheil ihm nicht gleichgültig sein kann, inner-

halb und außerhalb Mecklenburg's von ihm gedacht haben. Und in der Selbstverläugnung, welche aufhört, die Katastrophe als reines Martyrium anzusehen, da und nur da allein liegt der Gilead-Balsam für die ihm geschlagene tiefe Wunde.

Und auch der innigst befreundete Verfasser des Erachtens wird mir meine Freimüthigkeit nicht verargen. Erst im Hinblick auf den Hergang, den ich darzustellen versucht habe, wird dieses Erachten begreiflich. Auch ist die Stellung des Verf. zur Baumgarten'schen Theologie eine andere als die meinige, und wird eine andere bleiben; ich habe weit mehr innerliche Beziehungen zu ihr, und weiß es wohl zu würdigen, wenn Andere, die mehr auf ungeschälte Erhaltung, als auf wuchernde Bereicherung des kirchlichen Lehrschazes gerichtet sind, ungünstiger darüber urtheilen. Aber der, wie meine Darstellung zeigt, wohl erklärliche Unmuth hat auf die Gestaltung des Erachtens mehr Einfluß gehabt, als vor Gott recht ist, und auch das muß offen bekannt werden, damit die klaffende Wunde, wo möglich, sich schliesse.

Sollten aber diese Blätter von den Einigen zu schroff und unfreundschastlich, von den Andern zu mild und rücksichtsvoll befunden werden, so wird auch das mich nicht überraschen. Denn wir leben in einer Zeit, in welcher Wahrheit ohne Liebe und Liebe ohne Wahrheit mehr Beifall finden, als die Vereinigung dieser beiden wesenseinigen göttlichen Mächte, aus welcher der

Friede hervorgeht. Diese Drei finden sich überhaupt in dieser Zeitlichkeit nur selten und unvollkommen zusammen. Jenseits aber herrschen sie und nach ihrem jenseitigen Regimente, welches die Seligkeit ist, mich sehnen zu können — das ist das Beste, was mir diesseits beschieden ist.

Erlangen den 2. Juni 1858.

muthe der Enttäuschung zusammenballten, welcher endlich in so erschütternder Weise explodirt hat.

Jene Bedenken waren zwiefacher Art. Das Schibboleth Baumgarten's schon vor seiner Berufung war dies, daß das ganze jezige Kirchenwesen, dessen Krebschaden in seiner Verflechtung mit dem Staate bestehe, in den Geist zurückgenommen werden und aus ihm heraus sich neu gestalten müsse. In den unter den Eindrücken des J. 1848 von Baumgarten veröffentlichten Zwölf Thesen über Gegenwart und Zukunft der Kirche lautete die achte, daß in der Kirche die breite Basis noch mehr Berechtigung habe als im Staate, und auf die Frage, wodurch die Mitgliedschaft und das Betheiligungsrecht an der neuen Selbstorganisation der Kirche bedingt sein solle, wurde von der Augusta, dem apostolischen Symbolum, der Glaubensformel: „ich glaube an Gott und an Christum den Heiland“ bis dahin heruntergegangen, daß das einfache Ja auf die Frage, ob man bei der Kirche verbleiben wolle, zu entscheiden habe, weil jede andere Bedingung der Wahlfähigkeit Viele durch Reminiscenzen an das privilegirte Dogma, mit dem sie zerfallen, verletzen würde.

Ueber die Bedenken, welche der in jenen Thesen eingenommene Standpunkt Baumgarten's erregen mußte, halfen zwei Zusicherungen desselben hinüber: 1) daß er sich mit Freunden als Professor auf den Grund des kirchlichen Bekenntnisses, ja am liebsten auf das Bekenntniß selber verpflichten lasse, denn darin sehe er den Anfang einer kirchlichen Restauration der theologischen Facultäten. Was er nur nicht leiden könne und wogegen er eifere, sei das Voranstellen, das Aufdrängen des formulirten Bekenntnisses. 2) Seit er seinen Blick auf die Kirchenverfassungsfrage geworfen, habe er Nichts gesehen, was ihm so sehr als ein gesunder normaler Anfang dieser großen kirchlichen Hauptfrage unserer Gegenwart erschienen wäre, als was er von allem Anfang dieser Bewegungen über die Kirche in Mecklenburg erfahren habe.

Sein entschiedenes Bekenntniß, daß er kein Land wisse, in dessen kirchlichen Organismus sich seine theologische Thätigkeit so leicht einfügen könne, wie Mecklenburg mit seiner durch

keine fürstlichen Unionismacherei beeinträchtigten lutherischen Landeskirche, schlug jene Bedenken nieder. Schwerer hielt es mit denjenigen Bedenken, welche aus seinem schriftstellerischen und selbstthätigen politischen Auftreten erwuchsen. So sehr in denjenigen mecklenburgischen Kreisen, welche bei Besetzung des erledigten Lehrstuhls mitzuwirken hatten, das von Seiten Dänemarks seit dem Öffnen Briefe den Herzogthümern angethane Unrecht verabscheut und auch jede energische Gegenwirkung unterstützt ward, so hatte die bewaffnete Erhebung Schleswigs doch ebenda keine freudige Zustimmung gefunden. Einige erklärten diese Erhebung theils aus staatsrechtlichen Gründen theils von Röm. c. 13 aus geradezu für eine revolutionäre. Andere, welche nicht in Abrede stellten, daß auch ein christliches Volk in gewissen Fällen gegen Tyrannei und Vertragsbruch mit dem Schwerte aufstehen dürfe, konnten sich doch nicht überzeugen, daß für Schleswig schon der Zeitpunkt gekommen war, wo das protestirende Dulden in so gewaltsamen Bruch und so blutige That überzugehen hatte. Sie konnten in das Feldgeschrei: „für den Herzog gegen den König“ oder auch: „für den Herzog und König gegen das Dänenvolk“ sich nicht finden und die kirchliche Entbindung der Soldaten von ihrem dem Könige geleisteten Fahneneide vor ihrem eigenen Gewissen nicht rechtfertigen. Es ist natürlich, daß diesen Baumgarten's Eingreifen in die schleswig'sche Sache seit jener Proclamation der Statthalterschaft vom 23. Aug. 1849, durch welche die schleswig'schen Beamten für die Zeit des Waffenstillstandes an ihre Pflicht und ihr Gewissen gewiesen wurden, sehr bedenklich erscheinen mußte. Aber es gelang, auch diesen Bedenken ihre gegen Baumgarten's Berufung entscheidende Kraft zu benehmen. Man erwog, daß er seine Sympathie für die bewaffnete Erhebung Schleswigs mit Männern, wie Claus Harms und vielen Andern, gemein habe und daß er hinwieder die andersartige Ueberzeugung vieler, denen er lebendiges Christenthum und erleuchtete Augen nicht absprechen könne, nicht minder respectiren werde. Aber er selbst erklärte auch, daß er in jene politische Bewegung ge-

waltsam hineingezogen worden sei; daß er sich darnach sehne, ganz und gar der theologischen Wissenschaft zurückgegeben zu werden; daß es ihm nicht schwer falle, seine politischen Theologumena dahingestellt sein zu lassen, um die uns von Gott geschenkte Einmüthigkeit des Glaubens hervortreten zu lassen. Er verläugnete seine theologisch-politische Ueberzeugung damals nicht, vielmehr interpretirte er sie offen und ehrlich, aber doch auch so ruhig und anspruchslos, daß die Befürchtung dahinschwand, er werde sie inmitten seiner neuen Wirksamkeit aggressiv geltend machen und entgegengesetzte Ansichten als Bornirtheit brandmarken.

So kam es, daß Ministerium und Großherzog es endlich über sich gewannen, in Baumgarten's Berufung zu willigen. Unterdeß loderte in Schleswig das Kriegsfeuer fort. Baumgarten mußte, so wie er ging und stand, mit Weib und Kind auf einem Bauernwagen aus Schleswig flüchten. Alles das Seine, auch seine Bücher und Papiere, blieben hinter der dänischen Linie. Aus seiner Gemeinde, die er bisher als Pastor zu St. Michaelis in Schleswig zu weiden gehabt hatte, mit Waffengewalt hinausgeworfen, ohne Aussicht auf amtliche Rehabilitation im Vaterlande, fand er in Rostock ein ehrenvolles Asyl, ward dort in die lange schmerzlich vermifste akademische Wirksamkeit zurückversetzt und zu einer akademischen Stellung erhoben, die er früher in Kiel vergeblich erstrebt hatte. Diese Umstände schienen auf die Hoffnungen, in welche die bei seiner Berufung obwaltenden Bedenken übergegangen waren, ein göttliches Siegel zu drücken.

Und der Anfang war auch ein schöner. Baumgarten's Vorlesungen übten nach und nach eine immer größere Anziehungskraft auf die Studirenden aus. Besonders in seinem exegetischen Conversatorium erkannten sie rühmend, welche reichbegabten tüchtigen Lehrer sie hätten. Er selbst fühlte sich ganz in seinem Element und war in seiner Stellung und Wirksamkeit ungemein glücklich. Die Erwartung, welche Viele im Interesse der Wissenschaft hegten, daß er seinen Theologischen Commentar zum Alten Testamente fortsetzen werde, ging zwar

nicht in Erfüllung, aber in seiner Apostelgeschichte veröffentlichte er ein Werk, welches bei aller Singularität allen nicht Voreingenommenen den Wohlgeruch einer geistesfrischen, ideenvollen, wahrhaft fördernden Theologie entgegentrug. Obgleich die folgenreichen Gedanken, welche seine späteren Schriften enthalten, in diesem Werke schon alle enthalten sind, so läßt sich doch nicht sagen, daß es das Gewissen derer beschwert hätte, welche vorwärts gewissermaßen die Bürgschaft für seine Theologie übernommen hatten. Das Urtheil aller über diese geistige Schöpfung war ein sehr hohes. Wie auch der Oberkirchenrath Lieftoth sie zu würdigen wußte, hat ein in der Allgemeinen Zeitung, freilich indiscreter Weise, öffentlich gemachter Brief desselben gezeigt. So weit thatfächliche Bewährung ungewöhnlicher theologischer Begabung den an Baumgarten ergangenen Ruf zu rechtfertigen vermochte, war dieses schon im J. 1852 geschehen, und zwar so, daß auch nichtmecklenburgische Theologie-Studirende mehr und mehr ihr Auge auf Rostock zu lenken begannen.

Dagegen begannen schon die im J. 1854—55 erschienenen Nachtgesichte Sacharja's die alten Bedenken aufzufrischen. Schon daß an diesem Werke der solide Unterbau gelehrter und im Schweiß des Angesichts vollzogener grammatisch-historischer Forschung noch minder sichtlich als an dem andern hervortrat, und daß die schriftstellerische Thätigkeit des hochbegabten Gelehrten sich in die Bahn einer tendentiösen Popularisirung zu verlieren schien, machte keinen günstigen Eindruck, und obwohl der Verfasser im Rechte ist, wenn er die Schätze der Lehre zu heben sucht, welche das prophetische Wort für die Kirche der Gegenwart birgt, so mußte es doch den Anschein gewinnen, als ob er es in diesem Werke mißbrauche, um ihm zum Ausgangspunkte und zur Folie gewisser Lieblingsideen zu dienen. Man stieß sich daran, hier so scheinbar heterogene Dinge, wie die schleswig'sche Sache und den türkischen Krieg, ausführlichst besprochen zu finden. Und erst hier trat es recht zu Tage, welche Folgerungen für die Gegenwart Baumgarten aus seiner eschatolo-

gischen Grundanschauung ableite, daß das Reich Gottes nicht eher als bis zur Wiederherstellung Israels zur äußeren Darstellung kommen wird. Denn unvermittelter, als in der Apostelgeschichte, trägt er hier vor, daß Israel das einzige Volk ist, welches dereinst als Volk bekehrt werden wird, daß in der übrigen Völkerwelt überall nur Einzelne und Familien bekehrt werden, daß es zur Zeit nur in der Vorstellung, nicht in der Wirklichkeit christliche Völker und Staaten gibt — eine Behauptung, die mit solcher Schroffheit durchgeführt wird, daß sogar den kirchlichen Festen aller volksthümlicher Charakter nicht bloß faktisch, sondern grundsätzlich abgesprochen wird: „in dem Maße, als sich diese Feste darstellen und geltend machen wollen als Feste des christlichen Volkes, verstümmeln und verdrängen sie das volksthümliche Bewußtsein sowohl in Bezug auf Natur, wie auf Geschichte“ (1, 183). Während auf der einen Seite behauptet wird, daß zur Zeit in der außerisraelitischen Völkerwelt keine gottwohlgefällige Gestalt nationalen Lebens und Wesens vorhanden ist, vielmehr innerhalb dieses Gebietes Gemeinde- und Staatswesen mit dem Götzendienste, Volksthum mit Heidenthum zusammenfällt (1, 42), wird andererseits auf die Nationalität doch ein so großer Werth gelegt, daß der Angriff auf die nationale Selbstständigkeit als das Charakteristische des Weltreichs und Vertheidigung derselben mit kriegerischem Aufbieten der letzten Kraft als Pflicht der Völker bezeichnet wird, deshalb nämlich, weil die Volksthümer aus Gottes Schöpfung stammen und für das Werk der Erlösung d. i. zur dereinstigen Verklärung im Lichte des Volksthums Israels aufbehalten sind (2, 469). Wir wollen es nicht verkennen, daß die großartigen ethischen Ausführungen dieses Werks, wie z. B. über den Krieg, dankenswerthe Beiträge zur Lösung der vielen Aufgaben ethischer Erkenntniß sind, in welcher ja freilich die Kirche noch weit zurück ist, aber die eschatologischen Voraussetzungen, welche so tief in die vorgetragenen Lösungen eingreifen, sind nicht so untrüglich, daß sich nicht fragen ließe, ob sie denn wirklich auf gesunden Grundsätzen prophetischer Her-

menentif beruhen, und die Befürchtung, daß der Verf. dem Alten Testament einen zu sehr maßgebenden Einfluß auf die christliche Ethik verstatte, indem er annimmt, daß wir für rechte Auffassung des Verhältnisses der Kirche zu den großen Lebensgebieten der Welt vornehmlich auf das Alte Testament gewiesen seien, liegt nahe genug. Wenn, wie er glaubt, die bisherige Verbindung von Staat und Kirche durch eine falsche Anwendung des A. T. ihre Sanction erhalten hat, wer bürgt dafür, daß seine Auseinanderreißung beider desgleichen in einer falschen Anwendung des A. T. wurzelt? Denn da es nur wenige Zeiten der Geschichte Israels gibt, in denen das Volksthum Israels wirklich als ein von der Religion Jehova's durchdrungenes erscheint, da auch in den besten Zeiten, wie David's, diese Durchdringung, wie seine Klagen über das Sittenverderben seiner Zeit in den Psalmen beweisen, nur eine sehr relative war, da also auch das vorexilische Israel, welches immer und immer wieder massenhaft den Heidenthümern seiner Umgebung erliegt, und das nachexilische Israel, welches bald im Buchstaben- und Werkdienste erstarrt, nie der Idee seiner Bestimmung vollkommen entsprochen hat, warum soll denn kein zu Christo sich bekennendes Volk der Gegenwart ein christliches heißen, obwohl es nicht in allen seinen Gliedern vom Geiste Christi durchdrungen ist und obwohl seine kirchlichen Ordnungen nicht unmittelbar aus göttlicher Offenbarung stammen, und warum sollen Staat und Kirche nicht zusammengegeben bleiben, obwohl ihr Wechselverhältniß bis zu beider Vollendung im Reiche Gottes eine Mißthe und, wie überhaupt während des Diesseits das Wechselverhältniß von Natur und Geist, eine nie gänzlich aufgelöste Dissonanz bleibt? — Doch wir wollten hiermit nur ferne andeuten, daß die Grundanschauungen, von denen aus Baumgarten in jenem Werke fast alle Zustände der Gegenwart in Anklagezustand versetzt, aus guten Gründen vielen Andern ebenso streitig, als ihm unzweifelhaft sind. Es gibt auch andere Viele, die vor den Nachtgesichten Sacharja's um den Schaden Joseph's wußten, welche den Jammerstand der

Kirche seit lange auf betendem Herzen tragen, welche sich nicht verhehlen, daß Wiederherstellung äußerer Ordnung und Zucht unsere Gemeinden nicht lebendig machen kann, daß es einer Geistesausgießung von oben bedarf und daß der im Dienste des Herrn sich verzehrende und verblutende Eifer der ersten Zeugen wieder lebendig werden muß, wenn dem herrschenden Siechthum abgeholfen werden soll — der Verf. der Nachtgesichte aber deckt Gebrechen auf Gebrechen auf, als ob er zuerst ihnen auf den Grund gesehen, postulirt geistdurchwirkte Persönlichkeiten, über die wir uns freuen würden, wenn wir nur recht viele hätten, schreibt Heilmittel vor, die so radicaler Natur sind, daß wir ihn gern erst im Kleinen damit die Probe machen sähen. Denn daß dem Geiste Gottes, in welchen alles hineingestellt und aus dem es zurückgenommen werden soll, sich nur zu leicht, wenn die Kirche sich auf breitester Basis reorganisiren will, der Geist Belials unterschiebt, ist uns aus den Umwälzungsjahren nur zu wohl erinnerlich, und es möchte schwer zu beweisen sein, daß es jetzt besser um die Kirche stünde, wenn man damals das fürstliche Summepiskopat, das überlieferte Bekenntniß, den historischen Rechtsboden in die Rapuse gegeben hätte. Es ist ein wahrhaft beängstigender Eindruck, den jenes Werk Baumgarten's durch seine ruhelose Strafpredigt und daneben seine idealistische Heilmittellehre macht. Es ist ja z. B. wahr, daß die Erfolglosigkeit der Predigt eine traurige Erfahrungsthatsache der Gegenwart ist, aber wenn unter andern Gebrechen der heutigen Predigtweise auch ihre Gebundenheit an den Perikopen-Cyklus und überhaupt an biblische Texte (2, 172) namhaft gemacht wird, so müßte es doch einerseits um das Charisma der Prophetie und andererseits um die geistliche Fassungskraft der Gemeinden anders stehen, als es wirklich steht, ehe man wagen dürfte, die genug des Geistes aufzunehmen fähige textuelle und thematische Predigt aufzugeben. So ist es fast mit allen dargebotenen Abhülfsen, von denen die dieses Werk durchziehenden Klagen über „die abgrundsmäßige Verwirrung und Verwickelung“ des gegenwärtigen Kirchenbe-

standes begleitet sind. Es sind Radicalcuren von ungewissem Ausgang, oder die Wirklichkeit erhebt sich dagegen wie eine Felswand, oder es fehlen zur Verwirklichung die erforderlichen geistlichen Kräfte, die auch nicht vorhanden sein werden, so lange der Tag der Pfingsten sich nicht wiederholt. In diesem Werke kam auch zuerst die Beiordnung Luther's und Schleiermacher's, ja die Ueberordnung des Letzteren über Ersteren (1, 110) zu entschiedenem Ausdruck, und es wird geradezu als die Aufgabe der Kirche bezeichnet, sich in die Richtigkeit der Schleiermacher'schen Ethik hineinzuleben und hineinzuwirken (1, 113). Und wie viel des Mißtrauenerregenden ist im Einzelnen übereinander geschichtet! Während die bekenntnißlose freie Association gegen den Berliner Kirchentag in Schutz genommen wird (2, 238), muß die separirte lutherische Kirche Preußens über sich das schonungslose Verwerfungsurtheil einer Secte ergehen lassen (2, 340), ohne daß ernstlich erwogen wird, ob denn nicht Austritt aus der Staatskirche hier eine Bekenntnißpflicht war, und während Schleiermacher als derjenige gepriesen wird, der wie nach der Apostelzeit kein anderer Kirchenlehrer die Christologie in die rechte Bahn gelenkt hat (1, 239), heißt es andererseits von den christologischen Werken der Neuzeit, daß sie Operationen des Verstandes, des Gedächtnisses, der Phantasie, so wie Fertigkeit der Darstellung und des Vortrags, nicht aber die Wirkung des h. Geistes verspüren lassen (2, 72). Ueber das Verhältniß von Gesetz und Evangelium wird so gesprochen, als ob sich alles zur Zeit in Blindheit darüber befinde und die Vorausstellung der zehn Gebote vor den Glauben in Luther's Katechismus auf einem Fehlgriff beruhe; „das Gesetz der Schrift ist weit ein anderes als der Dekalog der kirchlichen Auslegung und Anwendung“ (2, 212). Und ohne daß man erfährt, welches der wahre geistliche Begriff der satisfactio vicaria sei, wird der falsche fleischliche Begriff der Stellvertretung als ein Ruhepolster sittlicher Feigheit und Faulheit zurückgewiesen (2, 309). Die Wiederherstellung der alten sacramentalen Formeln und Ordnungen wird wie ein Attentat auf die Geistesfreiheit der

Gemeinden getadelt (2, 93), und wie unbeschränkt der Verf. diese Geistesfreiheit gewähren lassen will, zeigt sich daran, daß er die Ausschließung der Häretiker und Schismatiker auch schon während der ersten Perioden der Kirchengeschichte als eine fleischliche Ueberspannung der Einheit und Beschränkung der Mannigfaltigkeit verurtheilt (2, 541).

Der Anstoß, den diese „Nachtgesichte“ durch ihren absprechenden Ton und ihren einerseits spiritualistischen, andererseits grell chiliastischen Charakter erregten, war um so größer, als die Anlage und Breitspurigkeit des Buches von zusammenhängender Lesung abschreckte und denjenigen, die es nur rhapsodisch lasen, vieles Paradoxe um so unvermittelter entgegenhielt. Was soll, fragte man sich, mit der Kirche werden, wenn sie der hier proclamirten Geistesfreiheit überlassen wird? Und wie kann ein solcher Lehrer es mit der Kirche des in der Concordia niedergelegten Bekenntnisses aufrichtig meinen, welcher Luther und Schleiermacher als zwei ebenbürtige Kirchenreformatoren feiert? Die einflußreichsten Theologen Mecklenburgs sind durch Schleiermacher's Schule hindurchgegangen und haben sich mühsam von dem Schleiermacher'schen Subjektivismus losgerungen, jetzt mußten sie wahrnehmen, daß die Ueberschätzung Schleiermacher's, welche bisher Pastor Bartholdi, diese lebendige Concordanz seiner Werke, repräsentirte, auf einem Moskauer Katheder noch bei weitem überboten ward. Und in der That, Baumgarten's „Denkmal für Claus Harms“ 1855 trieb diese Ueberschätzung auf die Spitze. Hier hören wir, daß Schleiermacher in seiner Dogmatik dasjenige, was Luther zu Worms im Sinne gehabt, indem er sich auf sein Gewissen berief und vernünftige Gründe verlangte, zum ersten Mal in derjenigen Großartigkeit des Styls, welche der Kirche Christi würdig ist, ausgeführt hat — ein Lehrbau der Dogmatik, von welchem mit fühner Hand alles falsche und verwirrende Treiben der Vernunft und des Wissens in Form und Inhalt hinausgewiesen ist, dagegen das ewige Fundament alles Thatfächlichen im Glauben, die Erlösung durch Jesum von

Nazareth, nach seinem eignen innern Gesetz so rein und innig mit dem Grundwesen des menschlichen Geistes zusammengefügt erscheint, daß der göttliche Strahl der Vernunft sowohl außerhalb als innerhalb des Glaubens als völlig gewahrt zu erachten ist (S. 36). Wenn man sich erinnert, daß Schleiermacher fast alles was von jeher in der Lehre von der Trinität, von der Person Christi, von dem Werke Christi gemeinsamer grundleglicher Glaube der ganzen Kirche Christi unter dem Himmel gewesen, als mit seinem frommen Bewußtsein unvereinbar zerlegt und aufgibt und daß dieser Zerlegungsproceß sich nicht bloß auf kirchliche Dogmen, sondern theilweise auch auf evangelische Grundthaten, wie die von der sündlosen Empfängniß und von der Auferstehung, erstreckt, so kann jenes Lob der Schleiermacher'schen Dogmatik nur als Erguß einer erstaunlichen Uebertreibung erscheinen, doppelt erstaunlich an einem Theologen, der so heimisch ist im Alten Testamente, von dessen heilsgeschichtlicher Bedeutung Schleiermacher auch nicht eine Ahnung hatte. Minder können wir Baumgarten seinen Lobpreis des Schleiermacher'schen Lehrbau's der Ethik verargen, aber auch hier überstürzt sich seine Verehrung so sehr, daß der zweite große Reformator den ersten in Schatten stellt: „insofern Schleiermacher — lesen wir S. 48 — noch selbstbewußter und energischer immerdar bei allen religiösen und kirchlichen Fragen in den innersten verborgensten Lebensgrund eindringt, als Luther, ist sein Ausgangspunkt reiner noch und paulinischer als der Luther's.“ Wegen dieser Maßlosigkeit in dem Lobe Schleiermacher's ist Baumgarten von manchen Seiten her freundschaftlich verwahrt worden, aber er hat diese Warnungen als Beweise, wie wenig man ihn und wie wenig man Schleiermacher verstehe, ohne eine Spur des Eindrucks zurückgewiesen. Wenn nun, um nur noch Ein Beispiel anzuführen, in derselben Schrift die in der preussischen Staatskirche angestellten vertriebenen schleswig'schen Prediger wegen ihres Eintritts in die Union gerechtfertigt werden (S. 53), und wenn der Verf. erklärt, daß er, selbst wenn er die unirte Abendmahls-

formel gebrauchen müßte und der reinen Sacramentlehre keinen Ausdruck am Altare geben dürfte, seine Stellung in der unirten Kirche behaupten würde (S. 58), so kann man sich nicht wundern, wenn unter allen seinen lutherischen Collegen von Rostock bis Erlangen und von da bis Dorpat ein Schrei des Entsetzens über diese unlutherische Weitherzigkeit laut ward.

Und doch erscheint auch bei diesen entfremdenden Anlässen das Vertrauen der mecklenburgischen Landesgeistlichkeit zu Baumgarten noch nicht gebrochen. Er wurde im Juni 1855 eingeladen, die Bibelstunde am Conferenztage und den Missionsvortrag am Missionsfeste in Serrahn zu halten, und so entstanden seine schönen inhaltvollen Vorträge über Nathanael und Jona, welche bald darauf im Druck erschienen. Er rühmt da in der Vorrede, wie lieblich und köstlich die beiden Tage in dem ebenso gastlichen wie geistlichen Pastorate gewesen, wie lieblich und köstlich in der gefüllten und andachtbewegten Kirche in Serrahn: ich muß es aussprechen — sagt er — welche eine freudige Bewegung, welche eine heilige Erhebung es für mich gewesen ist, zu weilen auf der Zionshöhe jenes Festes und Theil zu nehmen an den schönen Gottesdiensten dieser Tage.

Wir aber fragen wehmüthig: wie konnte es dennoch dahin kommen, daß dieses preiswürdige Verhältniß geistlichen Lebens und Nehmens in so entsetzlicher Weise gestört und endlich zerissen ward?

Zwei Ereignisse gaben ihm den Todesstoß.

In dem schriftlichen Votum über eine Candidatenarbeit, welcher die Entthronung und Tödtung der Königin Athalia zum Thema gegeben war, äußerte sich Baumgarten folgendermaßen: „Die kritische Behandlung der aufgegebenen Stellen ist mit vieler Sorgfalt und löblichem Geschick ausgeführt, auch ist die sich daran anschließende allgemeine Betrachtung insofern als gelungen anzusehen, als sie eine Rechtfertigung des Hohenpriesters Jojada ergeben soll. Indessen vermuthet der Verfasser mit Recht, daß es mit dem Thema noch auf etwas

Weiteres abgesehen ist, nämlich auf Gewinnung einer Schriftlehre über die Berechtigung einer gewaltsamen Revolution.“

Der Amtsvorgänger Baumgarten's hatte in dem von ihm mitbegründeten Zeitblatt für die mecklenburgische Kirche einen Aufsatz über Revolution (1849 Nr. 4) mit den Worten begonnen: „Sie sagen: wir stehen auf dem Boden der Revolution; wir sagen: so steht ihr auf dem Boden des Fluchs und das Ungeheuer, das euch geboren hat, wird euch verschlingen.“

Sein Nachfolger gibt als Mitglied der theologischen Prüfungscommission ein Thema auf, bei dem es darauf abgesehen, die Berechtigung gewaltsamer Revolution aus der Schrift zu begründen. Seltsamer Umschwung der Verhältnisse!

Vom Ministerium aufgefordert, sich näher zu erklären, kann Baumgarten nicht umhin zu bekennen: „Das steht mir freilich fest, so lange ich nicht meinen Glauben oder meinen Verstand verliere, werde ich diese Worte niemals in das Publikum hinausrufen, aber wo ich intra parietes rede, ist es meine Weise, mich einer arglosen und heiligen Unbefangenheit zu befleißigen.“ Er gesteht, daß der Ausdruck zweideutig sei, aber weit entfernt, sich einer Verfehlung zu zeihen, trägt er dem Ministerium seine politischen Theologumena vor und redet von seiner Person in einer solchen Weise, daß der ertheilten Rüge nicht allein jede Spur der Berechtigung abgesprochen wird, sondern im Gegentheil sein Verhalten als Examinator über allen Tadel hoch erhaben erscheint.

Eben weil ich mir — sagt er S. 20 seiner Schrift über seine Entlassung aus der theologischen Prüfungscommission — der Kraft, in welcher das Reich Gottes besteht, als eines heilig lodernden und verzehrenden Feuers gegen alles revolutionäre Wesen, wie und wo es mir unter die Augen und vor die Hände kommt, in tiefster Seele jeden Augenblick bewußt bin: so glaube ich auch nicht nöthig zu haben, ängstlich nach jedem Scheine einer antirevolutionären Gesinnung haschen zu müssen. Und S. 37: „Der heilige Ernst des Schlußactes der

Prüfung verläßt mich keine Minute und ist der treibende Grund, daß ich jedes Moment dieses Geschäfts zu einem wirklichen Lebensact zu machen suche und meine ganze Seele in dasselbe hineinlege.“ Und S. 42: „Ich weiß es, und Gott ist mein Zeuge, daß wo ich als Theologe zu reden und zu urtheilen habe, ich Niemanden kenne nach dem Fleische, sondern aus der ewigen Wahrheit rede, welche keinerlei Ansehen der Person gelten läßt; ich weiß dieses, sündemal mir allwege lebendig vor Augen steht, daß ich demaleinst soll Rechenschaft geben von einem jeglichen Worte, das ich geredet habe. Schon vor 13 Jahren habe ich öffentlich über die Cliquenhaftigkeit derer geklagt, welche sich zum Glauben bekennen. Die Wahrnehmung dieses fleischlichen Parteiwesens in den kirchlichen und theologischen Kreisen hat sich mir seitdem um ein Bedeutendes erweitert, und ich kann sagen: Tag und Nacht trage ich Leid über diese garstige Entstellung und Trübung der heiligen Gemeinschaft, welche unser Heiland durch sein Blut gesüßet hat.“ Es sind das Stellen aus seinen Eingaben an das Staatsministerium und den Oberkirchenrath.

Wir sind nun zwar weit entfernt, diese Selbstbekenntnisse der Uebertriebenheit zu zeihen, sündemal wir Herzen und Nieren nicht zu prüfen vermögen, aber das ist gewiß: sie erregen weniger herzliches Vertrauen als unheimliches Grauen. In das eigne Herz und Leben hineinschauend, fühlt man, wie weit man davon entfernt ist, so etwas unter Anrufung des Herzenskündigers von sich bezeugen zu können. Man ist versucht zu meinen, Baumgarten hätte christlicher gehandelt, wenn er gemäß der Demuth, welche der Kopf am Leibe der Tugenden ist, jenes mindestens so verfängliche Botum als eine klägliche Unbedachtsamkeit preisgegeben und in kurzen runden Worten seine Vorgesetzten, die über dieses Botum billig erschrecken mußten, beruhigt hätte. Man ist versucht anzunehmen, daß das nicht eines echten Christen Art ist, so gar nichts auf sich sitzen zu lassen und in einer so ärgernißgebenden Aeußerung so ganz und gar nicht die Blüthe einer franken oder doch in eini-

gen Fasern kranker Wurzel im eignen Herzensgrunde zu vermuthen, aber auf der andern Seite stellen uns jene Selbstbekenntnisse eine so außerordentliche, über die gemeine christliche Wirklichkeit hinausragende Persönlichkeit vor Augen, daß man sich der Sünde fürchtet, so etwas auch nur zu denken. Kurz, durch jene Selbstbekenntnisse macht sich Baumgarten zu einer incommensurablen Person, an welcher wir schüchtern und bedenklich hinausschauen. Denn wir alle haben tagtäglich recht beschmutzte Kleider helle zu machen im Blute des Lammes, und wo uns ein verdienter Tadel trifft, stellen wir als erste Anforderung an uns, unseren Mund in den Staub zu stecken.

Durch jenen Vorfall war das eine Bedenken, welches bei Baumgarten's Berufung nur mühsam überwunden werden konnte, in ganzer Stärke wieder hervorgetreten. Seine in demselben Jahre erschienene Schrift „Nothgedrungenes Wort in einer schleswig'schen Sache. Eine theologische Appellation an das deutsche Volk“ (1855) trug wohl auch das Ihre bei, es zu verstärken, schon insofern als sie die Erinnerung an die jenseit der Berufung nach Rostock erschienenen Brochüren wieder auffrischte. Aber vor allem war es jenes Botum, welches seit dem 19. Dec. 1855 der amtlichen Stellung dieses hochbegabten Lehrers zur größten Bekümmerniß seiner Freunde den ersten verhängnißvollen Stoß gab. Und fürwahr, einem Examinanden die Aufgabe stellen, die Berechtigung einer gewaltsamen Revolution aus der Schrift zu erhärten, das ist und bleibt etwas so Enormes, daß selbst liberale Zeitungen, die darüber berichtet, sich nicht haben enthalten können, Frage- und Ausrufungszeichen dazu zu machen.

Wir glauben aus dem Artikel Sojada in Herzog's Real-Encyclopädie, welchen Baumgarten gearbeitet hat, nicht ohne eine gewisse Befriedigung entnehmen zu können, daß jenes Ereigniß doch nicht ohne Eindruck auf ihn geblieben ist, denn dort wird die Frage, ob es sich biblisch begründen lasse, was Schleiermacher aus der Natur der sittlichen Idee behauptet, daß jede gewaltsame Beseitigung einer obrigkeitlichen

Macht verwerflich sei, in wissenschaftlich wohlbemessenem Tone als eine offene besprochen und als eine Aufgabe der christlichen Ethik bezeichnet.

Aber nach dem Gesetze *nulla calamitas sola ereignete* es sich ein halb Jahr später, daß auch das andere bei Baumgarten's Berufung zurückgedrängte Bedenken von ihm selbst nicht bloß, wie in seinen Nachtgesichten und seinem Denkmal, schriftlich, sondern mündlich und um so wirksamer provocirt ward. Es war auf der Pastoralconferenz in Parchim am 2. Juli 1856. Baumgarten war nicht verpflichtet, dorthin zu gehen, er that es dennoch, ohne auf Freundeswarnung, die einen Zusammenstoß vorausah, zu achten. Pastor Brauer eröffnete die Conferenz mit einem Vortrag über die erste Theseis des Programms: das Verhältniß der Pastoren zur Aufrechterhaltung der Sonntagsheiligung. Dieser Vortrag hatte allerdings einen stark gesezlichen Beischmack. Es mag dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß Baumgarten, als nur erst Pastor Plass mit einigen Worten den Wunsch des Vorredners unterstütz hatte, daß die Principienfrage vermieden werde, sofort das Wort ergriff und die Besprechung der Principienfrage für unerläßlich erklärte. Oberkirchenrath Kliefoth stimmte bei. Da fuhr denn Baumgarten fort und erklärte, daß nicht vom LandesKatechismus, sondern von der heil. Schrift auszugehen sei, daß die neutestamentliche Schrift und gemäß ihr unsere Symbole allen Unterschied der Tage aufheben und den gesezlichen Sabbat für aufgehoben erklären. Darin war nichts Verfängliches, aber in dieser Rede sprach er zugleich aus: 1) daß der LandesKatechismus bezüglich des dritten Gebotes weder mit der Schrift noch mit den Symbolen übereinstimme; 2) daß deshalb ihm nicht ohne Weiteres die Bestimmung über Sonntagsheiligung entnommen, vielmehr erst das N. T. gefragt werden müsse und nach den gewonnenen Resultaten dann die Heiligung des Sonntags aus dem Geiste zu ordnen sei.

Es läßt sich denken, wie die Anwesenden (darunter auch viele Nichttheologen), welche zusammengekommen waren, um

vor Gott zu erwägen, wie dem himmelschreienden Nothstande herrschender Sonntagsentheiligung abzuhelfen sei, durch diese Aeußerungen afficirt wurden. Zwar erklärte Baumgarten zur Beruhigung später, daß ein Widerspruch zwischen dem Landeskatechismus einerseits, Schrift und Symbolen andererseits nicht vorhanden sei, sondern daß dem Landeskatechismus nur etwas Wesentliches fehle. Aber (als ob es ihm unmöglich wäre, eine unbedachte Aeußerung zu retraktiren) erklärt er am Rande seines Protokollabdrucks, er sei sich nicht bewußt, irgend Etwas über den Katechismus geäußert zu haben, was er sich nicht getraue vertreten zu können, denn freilich habe dem Katechismus in der Auslegung des dritten Gebotes der Geist gefehlt.

In einer folgenden Rede versetzte Baumgarten die Sache auf das Gebiet des Persönlichen. Er nahm für sich ebensoviel Respect vor kirchlicher Ordnung, als nur irgend wer, in Anspruch; „als ihm aber Gott sein Haus abgebrochen, da habe er an sich erlebt, daß dies Alles, auch noch so treu und redlich gehalten, ihm nicht habe den Frieden geben können, sondern daß Ruhe und Frieden nur durch den heil. Geist in Christo, dem Sohne Gottes, zu finden seien. Und weil er das wisse, müsse er gegen die Ueberschätzung der Ordnung auftreten, selbst wenn sie in einem so gesegneten Buche, wie der Landeskatechismus, sich finde, und wolle sagen und müsse sagen: der Landeskatechismus entspricht nicht genau der Schrift und dem Bekenntniß unserer Kirche, die Behauptungen von Brauer und Plafß aber enthalten Gesezliches und Katholisches, Anderes in ihnen ist reformirt und pietistisch. Davon könne er nicht abgehen.“

Ueber diesem Principienstreit gerieth die Conferenz in eine solche Verstörung, daß sie, als sie sich zu guter Letzt Gewalt that, den eigentlichen Berathungsgegenstand, wie der im Lande so jämmerlich darniederliegenden Sonntagsfeier abzuwehren sei, in Angriff zu nehmen, vergeblich die nöthige Sammlung zu gewinnen suchte. In der That konnte die Principienfrage nicht

in herausfordernderer und verblüffenderer Weise angeregt werden, als es von Baumgarten geschah, denn in ihm trat der Conferenz das lutherische Princip evangelischer Freiheit, dem Niemand grundsächlich die schuldige Anerkennung versagte, wenn auch manche gegen dasselbe verstoßende Aeußerungen fielen, in bedenklicher destruktiver Gestalt entgegen. Die gleich von vornherein, nicht erst in der Hitze des Streites, gegen den Landeskatechismus erhobene und sogar nach anscheinender Retraktion wiedererneuerte Anklage der Schriftwidrigkeit; die statt des Fortbau's auf gutem gemeinsamem Fundamente einen Neubau heischende Forderung, erst mit aller Verbindlichkeit des Sonntags tabula rasa zu machen und dann die Heiligung des Sonntags „aus dem Geiste“ zu ordnen; die feierliche und umständliche Berufung auf sein geistliches Erfahrungsleben, durch welche der Redner jene Anklage und diese Forderung stützte und seine Person wie zu einer sacrosancten machte — das alles mußte über die Gemüther der Versammelten eine drückende Schwüle verbreiten, denn die Meisten wußten doch auch nicht erst von gestern, was es um lutherisches Wesen sei, nicht Wenige hatten doch auch in ihrem Blute liegend erfahren, daß nichts aus der tiefen Hölle rette, als die Gnade und der sie ergreifende Glaube, und wohl Keiner war sich willentlicher Abweichung vom lutherischen Principe bewußt, obwohl nun Alle wie wegen ihres Pseudolutherthums in Anklagestand versetzt dem Einen gegenüberstanden, denn selbst der Pastor Plass aus Serrahn, von welchem Baumgarten in seinem „Nathanael und Jona“ mit so großer Hochachtung spricht, konnte sich nicht auf seine Seite stellen.

Die Selbstisolirung trug denn auch bald traurige Früchte. Pastor Rathack, Redakteur des Kirchenblattes, gab in diesem einen Bericht über die Conferenzverhandlungen, in welchem er gegen Ende dem Prof. Baumgarten vorwirft, daß er, ohne das in der Versammlung zu Worte gekommene richtige Maß der Werthschätzung kirchlicher Ordnung anzuerkennen, die Ueberschätzung vom Standpunkte der Unterschätzung bekämpft habe

und daß es ungeachtet seines Protestes gegen Subjektivismus doch nur leidiger Subjektivismus gewesen, von dem er sich seine Warnung vor Ueberschätzung diktierten ließ.

Es entspann sich nun daraus ein langer Streit im Kirchenblatt. Baumgarten vertritt in diesem Streite mit den Waffen seiner anerkanntermaßen hohen Gaben und soliden Kenntnisse das lutherische Princip, ohne daß dieses auf der andern Seite grundsätzlich verläugnet wird. Aber wie Er auf der andern Seite einen geseglichen Standpunkt und ungerechtes Richter über seine Person sieht, so sieht man auf seiner Seite über das Objektive sich hinwegsetzende Geisterei und eine zu hohe Werthlegung auf seine Person und die in Anspruch genommenen geistlichen Erlebnisse. Man kann sich darüber nicht wundern. Denn er sagt von sich, daß er die Bahn kirchlicher Ordnung und Lehre mit einem größeren Ernste einhielt, als es sich bei den meisten kirchlich Gesinnten der Gegenwart zeigt, daß aber mitten in diesem seinem Laufe eine unvergeßliche Stunde über ihn kam, plötzlich wie ein Blitz vom Himmel, und ihm mit unwiderstehlicher Klarheit zeigte, daß all sein Glauben, Bekenntnen und Leben des ewig bleibenden Grundes immer noch entbehrt hatte, weil er, obwohl er mit großem und oft ungestümem Ernste Christum meinte und wollte, doch noch am Einzelnen und Aeußerlichen, am Menschlichen und Zeitlichen haftete; daß diese Stunde ihn in eine Einöde und Wüste von sieben Jahren geführt, deren Finsterniß und Schrecken zu beschreiben er auch nicht einmal den Versuch machen dürfe, und daß diese Erfahrung in neuester Zeit wenig bekannt sei und daß der verdächtige Gellert offenbar mehr Selbsterkenntniß davon habe, als die gefeiertsten Lutheraner der Gegenwart (Protest. Warnung und Lehre 1, 38 f.).

Wir sind nicht gemeint, die Realität dieser inneren Erlebnisse irgendwie zu verdächtigen, aber um so entschiedener bezweifeln wir, daß es der heilige Geist ist, welcher Baumgarten's Umblick dermaßen eingeschränkt hat, daß er sich vermessen darf, geistliche Erfahrungen, die er für sich in Anspruch nimmt,

seinen lutherischen Brüdern, den meisten und den gefeiertsten, abzusprechen.

Auf Grund jener Erfahrungen bekennt Baumgarten zu wissen, wozu er von Mutterleibe her berufen und gesetzt sei, nämlich an seinem Theile das Wort von der Freiheit in Christo in die Gegenwart hineinzurufen und daß er sich darum in diesem seinem Berufe von Niemandem, wer er auch sei, irremachen lasse (ebend. S. 39). Es wird ihm darauf erwidert: „Der selben Gewißheit getrösten sich alle aufrichtigen Lutheraner unter den Predigern unseres Landes, und wie diese alle wissen, was sie sind, so predigen sie auch getreulich, daß der Mensch nicht gerecht wird durch irgend welche Werke, irgend welches Gesezes, sondern allein durch den Glauben an die freie Gnade Gottes um seines Sohnes willen, der mit seinem Blut von dem Fluch des Gesezes uns erlöset hat.“

In Erwiderung auf solche Erwiderung steigern sich nun Baumgarten's Selbstbekenntnisse. Er bezeugt, daß es ihm manche schlaflose Nacht und manchen Thränenstrom gekostet hat, weil er es im tiefsten Grunde seiner Seele fühlte, er dürfe nicht anders und nicht eher seinen Mund aufthun vor der Gemeinde der Heiligen und der Welt der Lüge, bis er die Gewißheit habe, daß jedes Wort seiner Lippen durch die göttliche Kraft des heiligen Geistes geweiht und gestempelt sei. Und nun habe er das erreicht und weil er niemals anders als im Geiste lehre, so hänge Alles in einander zusammen und er wisse, wie es zusammenhängt (ebend. S. 58). Dies schliesse aber das entgegengesetzte Bewußtsein nicht aus, daß Allem, was er sage und lehre, Irrthümliches und Verkehrtes innewohne, nur nicht so, als wäre seine Lehre eine trübe Mischung von Wahrheit und Lüge. Wenn er aufrete zu lehren und zu bekennen, wisse er von dem Irrthümlichen und Mangelhaften nichts, sonst müßte er es zuvor beseitigen, aber nur zu oft sehe er hinterher die garstigen Schmutzstellen menschlicher Unlauterkeit, Fehlsamkeit und es sei ihm das jedesmal ein durchbohrender Schmerz, bis er wisse, daß auch dieser Flecken reinge-

waschen sei durch das Blut Jesu Christi. Sollte er aber deshalb verstummen? Es werde ihm wohl einmal um dieser Ursache willen ein Schweigen auferlegt, aber lange währe es nicht. Die Wahrheit Christi, welche ihm durch den h. Geist in seinem Herzen geoffenbart und versiegelt ist, brenne ihm wie ein heiliges Feuer in seinen Gebeinen, und ist die Stunde da, so breche sie durch und müsse sie hinaus (ebend. S. 60).

Wenn auch Baumgarten selbst den Vorwurf, daß er sich wie einen Propheten ansehe, als albernes Gewäsch von sich weist, so ist doch gar nicht zu leugnen, daß man nach solchen Bekenntnissen, wie die obigen, ihn entweder für einen Menschen außerordentlicher Art und Berufung ansehen oder der Selbstüberschätzung zeihen muß. Der Verdacht, daß er sich in den geistlichen Erfahrungen, die er gemacht, allzusehr spiegele, liegt nahe genug, aber er schlägt ihn, indem er nach seiner Weise gleich den crassesten Ausdruck dafür gebraucht, mit einem Donnerkeil nieder: „Ueber einen Menschen, der aus einer Zeit von Jahren, in welcher er Tag und Nacht an Leib und Seele das erfahren hat, was unsere altäsketische Sprache die Hölle auf Erden nennt, mit einem maßlosen Hochmuth hervorgegangen ist, rufe ich dreimal Wehe und weiß für einen solchen keinen Rath weder auf Erden noch im Himmel“ (ebend. S. 68).

Wir wollen nicht richten. Das Mecklenburgische Kirchenblatt hat, wenn in diesen Selbstbekenntnissen Sündliches sein sollte, leider einen Theil desselben auf seinem Gewissen. Denn die Sprache, die es mit dem hochbegabten Theologen, dem vielgeliebten Universitätslehrer, dem doch zuletzt für die Sache seines Herrn eifernden christlichen Bruder geredet hat, hätte wohl eine geistlichere und würdigere sein können. Hingegen können wir auch folgende Bemerkungen nicht unterdrücken. Es war besser, wenn Baumgarten es über sich hätte gewinnen können, überhaupt der Fortführung dieses aus dem rechten Geleise gerathenen Streites zu entsagen. Es ist ja doch eine feine Selbstzucht, dieser oder jener Widerrede Schweigen entgegenzusetzen, und feurige Kohlen auf der Gegner Haupt zu

sammeln ist eine gottgefällige Sache. Das ist's, was seine Freunde so sehnlich von ihm begehrten. Er selbst deutet darauf hin, indem er sich selbst deshalb rechtfertigt. Denn während er einerseits von sich ein großes Verlangen nach Ergänzung und Berichtigung bezeugt, bekennt er andererseits offen (S. 61): „Ermahnungen zur Vorsicht und Mäßigung, die nicht aus der Sache selbst, sondern aus anderweitigen oft den bestgemeinten Rücksichten hervorgehen, kenne ich seit vielen Jahren, haufenweise und zum Theil unter den eindringlichsten Umständen sind sie an mich herangetreten, aber wo es die Wahrheit Gottes gilt, kann ich mich nicht nach ihnen richten.“ Sind wir hier nicht wieder in der Klemme jenes Dilemma's: entweder ein außerordentlicher Mensch, der selbst die von ihm höchstgeschätzten weit übersteht, oder —? Sollten denn wirklich unter jenen Warnungen nicht aus der Sache selbst hervorgegangene gewesen sein? War es nicht doch vielleicht ein göttliches Notabene, daß sie so haufenweise eingingen? Waren darunter nicht Briefe von Freunden, die ein Recht hatten, Gehör zu hoffen? Nicht Briefe solcher, deren geistliche Erkenntniß er öffentlich und sonderlich gepriesen? Und galt es denn, Ueberzeugungen zu verläugnen? Was seine Seele bewegte, hatte er ja schon so oft und viel in die Gegenwart hineingerufen. Es war keine Verläugnung, wenn er der Gegenwart nun Zeit zur Prüfung gegönnt, das Urtheil abgewartet und unterdeß in den eigentlichen engsten Kreis seines Berufes sich zurückgezogen hätte.

Jener unselige Streit endete natürlich noch trauriger, als er begonnen. Den Pastor Nathjaek schickt Baumgarten mit der Weisung heim, daß wenn er öffentlich über seine Theologie urtheilen wolle, er erst darzuthun habe, daß er wisse, wovon die Rede sei. Und gegen Pastor Brauer, welcher die reine Geistlichkeit der „unvergeßlichen Stunde“ oder doch ihre rechte gottgewollte Wirkung in Zweifel gezogen, ruft er die Gemeinde Jesu Christi, die in Mecklenburg ist, zur Zeugin und Schiedsrichterin auf, indem er sagt: „Ihnen, Herr Pastor Brauer in Ribnitz, schreibe ich hiermit in's Gewissen, daß

Sie vor Gott und seiner heiligen Gemeinde von Stund an verantwortlich sind, die Wahrheit des Fluches, den Sie über mich öffentlich ausgerufen haben, aus meinem Leben und Wirken für das Urtheil Derer Aller, die da geistlich zu richten vermögen, klar und deutlich darzuthun und aufzuweisen, oder auch, falls Sie dieses nicht können, Ihr richtendes Urtheil über mich förmlich und feierlich zu widerrufen, und zwar muß entweder das Eine oder das Andere geschehen, ehe Einer von uns Beiden von hinnen genommen wird.“ Man sollte danach meinen, daß Brauer das Anathema über Baumgarten ausgesprochen. Aber nein — der ausgerufene Fluch besteht nur darin, daß er sagt, auch der Satan verstelle sich zuweilen in einen Engel des Lichts, und es scheine ihm, als ob Baumgarten sich jener unvergeßlichen Stunde nicht zu sehr zu rühmen habe. Es ist ein herbes Urtheil, das ich nicht verantworten möchte, aber ein ausgerufener Fluch ist es nicht. Und wer seine theilweise bloßgelegten, größtentheils in geheimnißvollem Dunkel gelassenen geistlichen Erlebnisse mit solcher Gewichtigkeit in die eine Waagschale der Controverse wirft, der muß sich auch gefallen lassen, daß sie nicht Allen gleichen Respekt einflößen, denn, wie das Leben aller Heiligen zeigt, greifen in jeder Menschenseele, zumal einer reichbegabten, bis in ihren tiefsten Grund die Mächte der Natur und der Gnade und der Finsterniß oft so unentwirrbar ineinander, daß allerdings die Erfolge nicht aus den Erfahrungen, aus welchen sie hervorgehen, sondern die Erfahrungen nach den Erfolgen, die aus ihnen hervorgehen, beurtheilt werden müssen.

Die in diesem Streite vom Juli bis October 1856 gewechselten Schriftstücke findet man gesammelt in Baumgarten's Protestantischer Warnung und Lehre wider die Gefahr einer Erneuerung alter Irrthümer in unserer mecklenburgischen Landeskirche. I. Der Anlaß und die persönliche Verhandlung 1857 — auf welche Quelle auch wir, weil dem Streite selbst örtlich und persönlich fern und fremd, bis hieher gewiesen waren. Hatte die Opposition sich schon in diesem ersten Gange des Streites verwirrt, indem

man Baumgarten als principiellen Gegner aller kirchlichen Ordnung bekämpfte, während sein Wahlspruch nur der war, daß alle kirchliche Ordnung und christliche Sitte vom Grund des Geistes aus erneuert und belebt werden müsse — eine Forderung, welche seine Gegner in dem Maße bemißtrauten, als sie dieselbe zum Feldgeschrei gegen sich selbst gemacht sahen — so nahm der Streit nun vollends einen verbitterten Charakter an, indem man sich gegnerischerseits die Aufgabe stellte, Baumgarten als Häretiker bloßzustellen. Das ist das Bestreben der Artikel über Baumgarten's Antinomismus und über seine Predigten im Mecklenburgischen Kirchenblatt. Diese Artikel enthielten zwar manches Begründete, waren aber von Mißverständnissen so vollgepfropft, daß sie die Entrüstung aller erregen mußten, welche Baumgarten's Schriften unparteiischer ansahen und sich dankbar bewußt waren, wie viel sie daraus gelernt hatten. So war z. B. eine schöne tief sinnige Stelle aus der Predigt vom Sonntag Oculi 1856 (Wie der Blick auf Jesum uns mitten in der Unseligkeit des Lebens zur Seligkeit gereicht) über das stellvertretende Leiden des Gefreuzigten dort wunderbar mißverstanden und verzerrt, wie Baumgarten's späteres entschiedenes Bekenntniß zur kirchlichen Versöhnungslehre gezeigt hat. Und der Ton jener Artikel, die von so gar keiner Willigkeit zeugten, in die sinnreichen heilsgeschichtlichen Ausführungen des Gegners, wie z. B. die von der seit der Verführung des Menschen durch ein Thier sich durch die Geschichte der Menschheit hindurchziehenden Herrschaft des Thieres, einzugehen, war so stolz, steif und höhnisch, daß dieses Gegenzeugniß auf den Bekämpften keinen Eindruck machen konnte, wenn es überhaupt von einer andern Absicht ausging, als ihn moralisch zu vernichten. Baumgarten bezeichnet den Verfasser (ob treffend, wissen wir nicht) in dem II. Stück seiner Protestantischen Warnung und Lehre als „einen Theologisten, der so eben die Schulbank verlassen und von den Helden der orthodoxistischen Streittheologie das Schimpfen gelernt hat.“ Im Gegensatz zu so unwürdigen und

unversöhnlichen Auslassungen im Mecklenburgischen Kirchenblatt freuten wir uns auch auf Ausnahmen dieses Tones zu treffen und drücken im Geiste besonders Einem die Hand, der in dem Tone, den wir für den rechten halten, das Wort ergriffen hat, obwohl ihm wegen der Folgerungen, die er aus der objektiven Macht des Taussacramentes zieht, von Baumgarten irgendwo „baarer Unsinn“ vorgeworfen wird.

Das II. Stück der Protestantischen Warnung und Lehre 1857 (Vorrede vom 11. Jan. d. J.) ist „Die Rechtfertigung aus dem Glauben und die kirchliche Ordnung“ überschrieben. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Schrift unter allen, welche Baumgarten seit den Nachtgesichten Sacharja's in Mecklenburg veröffentlicht hat, vergleichungsweise den versöhnlichsten Geist athmet und das ernstliche Streben, das rege gewordene Mißtrauen zu beschwichtigen, nicht verkennen läßt. Es wird hier in lehrreichen historischen Erörterungen dargethan, wie das reformatorische Grundprinzip von der Glaubensgerechtigkeit unter dem Hemmnisse des traditionellen Buchstabens, der äußeren Autorität und des staatskirchlichen Rechtsstandpunktes gelähmt worden ist, ohne die Macht zur Auswirkung einer schriftgemäßen wohlgeordneten und doch lebensvollen Gemeindegestalt zu gewinnen. „Hülfe und Rettung — sagt der Verf. — ist hier nicht anders zu finden, als daß wir insgesammt nicht innerhalb der vorhandenen Ordnungsmäßigkeit unseren inneren Standpunkt nehmen, sondern innerhalb der Rechtfertigung aus dem Glauben, daß wir diese Rechtfertigung nicht bloß lehren und predigen, sondern leben und, wie Luther sagt, ganghaftig machen“ (S. 165). Welcher Lutheraner, er gehöre denn zu den nach Rom hinüberschielenden, sollte ihm hierin nicht von Herzen zustimmen! Und wie beruhigend lautet der Schluß dieser zweiten Streitschrift (S. 189): „So wie Alles, was kirchliche Vergangenheit und Gegenwart hat, erst durch meinen Glauben das Meinige ist und ein Haben wird, so will es auch fort und fort durch den Glauben, also durch den beharrenden Glauben in seiner Reinheit und Kraft bewahret und festgehalten werden.“

Nun sind wir so glücklich, darin bin ich mit Pastor Nathsaek ganz einverstanden, daß unsere kirchliche Ordnung dieses Feuer des Geistes und des Glaubens besteht, ich kann also jenen Grundsatz des Habens und Haltens im Glauben auf allen Punkten unseres kirchlichen Bestandes ausüben, es gibt keine Stätte, wo nicht ein Haben möglich wäre und daher das Halten zur Pflicht würde; wir brauchen keine Reformation, sondern wir stehen auf dem Grunde und Boden der Reformation.“ —

Aber diese Beruhigung kam zu spät. Und auch diese zweite Streitschrift trug zu sehr die allseitige Zerfallenheit des Verf. mit der Gegenwart zur Schau, als daß man jener Versicherung seines Einverständnisses mit der bestehenden Ordnung rechtes Vertrauen schenken mochte, denn wer nun einmal die Verbindung des Staates und der Kirche als die Wurzel alles Uebels ansieht und das jetzt geltende Kirchenrecht in's Feuer werfen möchte, wie Luther das kanonische, der muß doch an der gegenwärtigen Ordnung der Kirche noch weit mehr als die centrale Einheit und die geistliche Durchdringung vermissen, er muß alles Streben, die alte Ordnung wieder aufzurichten und neu zu beleben, als eine bloße Stümperei ansehen und alles Heil von einer künftigen Selbstorganisation der wider autonom gewordenen Kirche erwarten. Uebrigens findet sich auch in dieser Schrift das alte maßlose Klagen über Alles und Jedes. Abgesehen von der Anerkennung, die den Leistungen v. Hofmann's gezollt wird, wird geklagt, daß die theologische Gegenwart über die unabweisliche und dringende Nothwendigkeit eines gründlichen und umfassenden Schriftverständnisses kein waches Gewissen hat; daß dieser Mangel an klarer und gewissenhafter Stellung zu der h. Schrift sich selbst an den bestgemeinten exegetischen Arbeiten kund thut; daß in der reichen neueren Literatur über Wesen und Gestalt der Kirche alles Andere eher zu finden ist, als das Licht der apostolischen und prophetischen Schrift; daß die das Schriftverständniß der Gemeinden zu fördern bemühte Schriftauslegung bereits wieder im

Erkalten ist; daß die Predigt sich durchweg mehr um den Text herumbewegt, als in ihn hineinführt; daß die für Säulen der Kirche gehalten werden, bald dieses bald jenes mit großem Eifer setzen und nach Verlauf von einigen Jahren das gerade Gegentheil mit demselbigen Eifer behaupten; daß die lieblose und ängstliche pietistische Selbstbeschränkung der Theologie auf das vorzugsweise sogenannte geistliche Gebiet jetzt so herrschend ist, daß man den Gang der allgemein menschlichen und nationalen Angelegenheiten sich selber überläßt u. s. f. Wir wären blind, wenn wir sagten, diese Klagen und Anklagen seien eine wie die andere aus der Luft gegriffen, aber sie sind in dieser Unbeschränktheit unbillig, sind in dieser Unbegrenztheit vermessen, sind in dieser Massenhaftigkeit ohne alle Mischung von Licht und Schatten geradezu ungerecht; sie ergehen wie von einer Hochwarte aus, von welcher der Gesamtzustand der Kirche und der Kirchlichen bloß und aufgedeckt vor den Augen des Klagenden liegt, ergehen von dem Standpunkt der eigenen hohen Begabung, ohne die Mannigfaltigkeit und Abstufung der Gaben und Berufe in Anschlag zu bringen, ergehen nicht wie aus Reih und Glied des doch ohne Zweifel noch vorhandenen und mannigfaltig gegliederten und in wechselseitiger Handreichung lebendigen Leibes Christi, sondern als eine aus dem großen Chöre sich isolirende Stimme, so daß es wirklich den Anschein gewinnt, als ob die ganze Kirche, ausgenommen den Einen, sich nicht mehr ihres Zieles bewußt sei und im Finstern tappe. Und auch die überschwengliche Lobpreisung Schleiermacher's schwebt in dieser Schrift noch auf ihrer früheren Höhe. Wenn der Verf. S. 135 sagt, man ersehe aus den von Gelzer mitgetheilten Jugendbriefen Schleiermacher's, daß er damals, fast noch ein Knabe, in der Klarheit und Sicherheit seines inneren Wesens einen Kampf bestanden habe, wie ihn wenige Männer der Geschichte durchlebt haben: so ist das trotz des allerdings hier anwendbaren *ex ungue leonem* eine gewaltige Hyperbel. Wenn es weiter heißt, bei keinem neuern Theologen habe das Wort von der Rechtfertigung aus

dem Glauben so unverkennbar das göttliche Gepräge der ewigen Wahrheit, wie bei Schleiermacher: so ist auch das (auf's mildeste ausgedrückt) eine gewaltige Hyperbel, denn es ist schlechterdings unläugbar, daß Schleiermacher einen falschen rein negativen und spekulativ verengten Begriff von der Sünde hat, daß der Begriff der Schuld für ihn so gut wie nicht existirt, daß er die kirchliche Versöhnungslehre verwirft und eine eigenthümliche aufstellt, in welcher weder die göttliche noch die menschliche Seite dieser Centralthatfache zu ihrem Rechte kommt und daß er zwar einen historischen, in seinem Geiste, dem Gemeinde-Geiste, fortwirkenden, aber keinen gegenwärtigen Christus kennt. Es fehlen also alle Voraussetzungen jenes ihm von Baumgarten gespendeten Lobes, welches um so unbegreiflicher ist, da er ein so entschiedener Gegner der satisfactio vicaria ist, zu welcher sich Baumgarten als dem unvergleichlichen „Heiligthum seines Herzens“ bekennt. Daß wir es aber hier mit einem durch Vorliebe partiell gemachten Verehrer des großen Mannes zu thun haben, das wird uns dadurch unzweifelhaft, daß sogar versichert wird (S. 136), in Schleiermacher's Briefen über die Lucinde und seinem Fehlgrieff, als er sich die Kraft und Festigkeit zutraute, eine äußerlich bestehende, aber durch inneren Widerspruch zerrissene Ehe als eine in Wahrheit nicht bestehende ansehen und behandeln zu dürfen — in diesen seinen Aergernissen sei mehr kirchenbildende Keuschheit, Reinheit, Wahrheit und Kraft enthalten, als in manchem Eifer unserer Kirchlichen gegen unbiblische Ehescheidungen. — — Ist das nicht ungeheure Befangenheit? Es war doch rathlicher, die Blöße Noâ zugedeckt zu lassen, als sie mit so zweideutigem Lobe kirchenbildender Keuschheit rücksichtslos aufzudecken.

Eine Versöhnung der Landesgeistlichkeit, so weit Baumgarten diese sich entfremdet hatte, konnte diese zweite Schrift nicht bewirken. Denn er zahlt seinen Gegnern doch mit mehr als gleicher Münze: „je unwissender sie sind, desto dummdreister urtheilen sie über mich ab; je bornirter und gedankenarmer sie

sind, desto plumper und roher sind ihre Ausfälle“ (S. 185). Und schließlich versichert er, daß er sich mit den Bauern seines heimathlichen Landstriches über das, was er für wesentlich und nothwendig halte in unserer Kirche, weit besser verständigen könne, wie mit den meisten Pastoren (S. 187). Jedenfalls würde diese Schrift mit der in ihr niedergelegten Fülle tiefen Schriftverständnisses und tiefer pragmatischer Einsicht in die Geschichte unserer Kirche einen wohlthuerenderen, vielleicht würde sie einen entwaffnenden Eindruck gemacht haben, wenn der Verfasser es hätte über sich gewinnen können, der persönlichen Polemik gänzlich zu entsagen und seine Selbstrechtfertigung lediglich auf besser zusammenhängende Information über die Sache, um die es sich handelt, zu beschränken.

Baumgarten war nun noch den Beweis schuldig, den zu führen er sich anheischig gemacht hatte, daß der Landeskatechismus in Erklärung des sogenannten dritten Gebotes nicht correct paulinisch und nicht correct symbolisch lehre. Schon in Parchim hatte er das dritte Gebot das sogenannte dritte genannt. Diese Billigung der calvinischen Theilung des Dekalogs im Gegensatz zur lutherischen hatte auch nicht verfehlt, Anstoß zu erregen, und es kann nicht der Klugheit gemäß gelten, auf einer Pastoralconferenz die augustiniisch-katholisch-lutherische Theilung des Dekalogs so ohne weiteres als eine anerkanntermaßen irrthümliche hinzustellen, zumal da diese Theilungsweise nicht ungewichtige Gründe für sich hat, wenn auch die Gründe für die andere von Philo und Josephus vertretene überwiegend sein sollten. Die herrschende jüdische Theilungsweise, die dabei auch in Frage kommt, ist bekanntlich eine von jenen beiden noch verschiedene dritte.

Bei der Aufgabe, die wir uns gestellt, die Frage, wie es zu der Katastrophe vom 12. Jan. 1858 kommen konnte, zu beantworten, dürfen wir uns nicht verhehlen, in welchem Zusammenhang jene Ansicht Baumgarten's über die Theilungsweise des Dekalogs auftrat: 1) er hatte schon in den Nachtgesichten das Wahrheitselement des Antinomismus dergestalt zur Gel-

tung zu bringen gesucht, daß die Vorausschickung des Dekalogs vor dem Credo in Luther's Katechismus als ein folgenreicher irrthumsschwerer Mißgriff erscheinen mußte; 2) er hatte dem Dekalog dermaßen ausschließlich spezifisch israelitischen Charakter zugesprochen, ohne das in diesem enthaltene gemeinmenschliche Wesen zu seinem Rechte kommen zu lassen, daß überhaupt die Aufnahme des Dekalogs in den Katechismus als ungerechtfertigt erscheinen mußte; 3) er hatte auch außerdem die lutherische Theilungsweise verworfen und sich später erklärt, die Richtigkeit der andern sei gegenwärtig die Ueberzeugung aller Sachverständigen, und 4) war er noch mit dem Beweise für die Schrift- und Bekenntnißwidrigkeit des Landeskatechismus in Betreff des dritten resp. vierten Gebotes im Rückstande.

Und nun erschien zunächst als erste Abtheilung einer dritten Streit- und Lehrschrift, „Die heilige Schrift und der Landeskatechismus“ betitelt, ein umfängliches Werk über das Schriftprincip; eine zweite Abtheilung sollte die Anwendung des dargelegten Schriftprinzips auf den Landeskatechismus bringen und eine vierte Streit- und Lehrschrift dann Sabbat und Sonntag besprechen. Die Vorrede dieser ersten Abtheilung der dritten Schrift (1857) wurde von Baumgarten geschrieben, als noch nicht ein volles Jahr seit der Schürzung des Knotens in Parchim verflossen war. Die schriftstellerische Produktivität Baumgarten's während dieses knappen Jahres ist bewunderungswürdig, nicht minder die nicht zu erschlaffende Intensität des Denkens und der eiserne Fleiß des Geschichtsstudiums, welche aus den drei Schriften steigenden Umfangs uns entgegentreten. Aber eben dieser Ueberchwang der Produktivität, welcher unter andern Umständen nur harmloses Staunen hervorgerufen haben würde, mußte in Anbetracht des polemischen Anlasses und des polemischen Zweckes den um sich gegriffenen Unmuth noch steigern. Die Pastoren fanden weder Zeit noch hatten sie Mittel, dieser von Parchim datirenden Streitliteratur in rechtzeitiger Lesung und ruhiger Durchdenkung zu folgen. Die Arzneien waren zu massenhaft und ehe die eine gewirkt haben konnte,

folgte ihr schon die andere. Man sah sich unter dieser Fluth wie begraben. Das Wort Amazias gegen Amos: „Das Land kann seine Worte nicht tragen“ lag nahe. Und wenn der unerschöpfliche Polemiker dieses erste Mal den Parchimer Funken zu einem solchen Brande aufzublasen nicht umhin gekommen hatte, so durfte man besorgt sein, daß Mecklenburg, wenn es sich nicht seinen Anschauungen ergäbe, in der Gefahr eines ewigen Krieges schwebte. Wenigstens gewährte eine Aeußerung in dieser dritten Schrift keine beruhigende Aussicht. „Es gibt zwar Manche,“ — heißt es dort S. 3 — „welche sich von mir die Ansicht gebildet haben, als gehe ich recht geüffentlich darauf aus, an allem Bestehenden zu mäkeln und als hätte ich an der dadurch veranlaßten Unruhe und Aufregung eine sonderliche Freude. Darauf will ich nur dies sagen: es wäre mir ein Leichtes, gleich tausend Dinge aus unserm angeblich orthodox-theologischen Denken und unserm vermeintlich kirchlichen Handeln zu nennen, die nicht schriftgemäß sind, aber die allermeisten dieser Dinge kommen nie über die Schwelle meiner Lippen, weil ich immer nur das anzurühren wage, was mir nicht bloß klar und gewiß geworden ist, sondern von dessen Besprechung ich mir auch Besserung versprechen darf.“ Also nicht bloß manche Dinge, nicht bloß so viele Dinge, daß Hundert als runde Zahl dafür genügte, sondern tausend Dinge — eine Ziffer, welche, wenn, wie vorauszusetzen, mit Bewußtsein gesprochen, einen beispiellosen Einblick in die Schäden der Gegenwart und, was wohl zu merken, der schriftgläubigen und bekennnistreuen Zeitgenossenschaft und eine großartige Zerfallenheit mit ihr beurkundet.

Wir halten dieses dritte durch den Parchimer Streit veranlaßte Werk, welches erst das Verhältniß von Wort und Schrift im Allgemeinen, dann das Verhältniß von Wort Gottes und heiliger Schrift insbesondere, zuletzt das Schriftprinzip der lutherischen Reformation bespricht, in gebührenden Ehren. Wir hatten bis jetzt noch kein Werk über das Formalprinzip unserer Kirche, das sich diesem vergleichen ließe. Es ist hier meisterhaft

gezeigt und in den sich berührenden Partien weit richtiger und geistlich freier, als von Eberle (Luther's Glaubensrichtung 1858), wie Luther die rechte Stellung zur Schrift genommen hat und wie es um sie bewandt ist; das Erste ist immer von Anfang bis zu Ende die Rechtfertigung aus dem Glauben, diese Zurückbezogenheit aus der gesammten falschkirchlichen Neußerlichkeit in das innerste Geheimniß des Seelenlebens, welches für Gott aufgeschlossen ist und mit ihm handelt mit Ausschluß aller Creaturen; diesem Ersten steht dann überall zur Seite als das Zweite die Bezogenheit auf die normal kirchliche Neußerlichkeit, nämlich die heilige Schrift, aber so, daß dieses Zweite aus dem Ersten hervorgeht und sich durch dasselbe begründet (S. 273). Die Bekämpfung eines falschen Objectivismus führt zwar den Verf. auch hier bis an die äußerste Grenze des Wahren, um es auf's mildeste auszu- drücken, wie wenn er behauptet, daß die Schrift vor allem für die Lehrer der Kirche bestimmt sei; er läßt den objektiven Fac- toren der Kirche in seinem Streben, der Freiheit des Geistes freien Raum zu schaffen, nicht ihr Recht widerfahren, und er ver- kennt das in ihnen wallende kirchenbildende neuschöpferische göttliche Leben, wenn er die gefeierte und verherrlichte Objec- tivität eine Kraft nennt, die nicht das Geringste zu gründen und zu schaffen vermöge und einem steifen und starren Eiszapfen vergleicht (S. 253). Aber diese Einseitigkeit würde man gern mit der kühnen Consequenz der Durchführung des Einflangs entschuldigen, in welchem das Formalprincip mit dem Material- princip steht und ohne welchen weder das eine noch das andere richtig zu würdigen ist — wenn nicht auch hier wieder das alte Eifern losbräche, als wären alle Lutheraner der Gegen- wart Anbeter einer erstornen Objectivität, als scheuten sie Ge- wissen und Gefühl cane pejus et angue, als ließen sie sich an dem Dogma von der Gottheit des h. Geistes genügen, ohne sich bewußt zu sein, den Geist auch wirklich zu haben und im Geiste zu wandeln, und auch hier wieder wird Schleierma- cher's Ruhm zur Folie ihrer Schande gemacht. „Schleier-

macher zeigte,“ — lesen wir S. 259 — „daß das Gefühl weder ein Abgrund sei, noch eine nichts-sagende Leerheit, sondern ein Heiligthum Gottes; wie ein Hoherpriester drang er in das Innerste dieses Heiligthums vor und offenbarte Allen, die reines Herzens sind, die Geheimnisse desselben.“ Genug es lautet so, als wären die sogenannten Neulutheraner fast zusammen todte Orthodoxe, die kaum wüßten, was es um den Geist der Pfingsten sei, geschweige daß sie ihn empfangen hätten; als bewiesen sie, wenn sie in dieses Präconium Schleiermacher's nicht einstimmen, daß sie eben der Feuertaufe noch nicht theilhaftig geworden. Nun ist es ja freilich wahr, daß innerhalb der lutherischen Kirche sich neuerdings ein unlutherisch geselliger romanisirender Zug bemerklich macht. Aber selbst die Charakteristik dieser Richtung ist bei Baumgarten nicht getreu und unparteilich. Und wenn sie es wäre, so ist es doch ungerecht, daß er alle Lutheraner der Gegenwart auf Einen Haufen zusammenwirft und nun über diesen selbstgeschaffenen massenhaften Gegensatz seine rügenden Urtheile ergehen läßt. Solchem Verfahren gegenüber sagen wir unserm Straßprediger, ohne ihm den Geist aus Gott abzuerkennen, mit göttlicher Gewißheit in's Angesicht, daß die Augen, welche so kurz-sichtig sind für das Werk des Geistes in Andern und durch Andere und so scharfsichtig für ihre Mängel, noch nicht zu dem Vollmaß geistlicher Sehkraft gelangt und noch nicht das reine ungetrübte Spiegelbild der Weisheit von oben sind.

Die Vorrede dieser dritten Streit- und Lehrschrift ist vom 30. April 1857. Um dieselbe Zeit erging an das Consistorium in Rostock die Aufforderung des Staatsministeriums zu einem Erachten, ob und in wie weit die von dem Professor D. Baumgarten in 5 mitfolgenden seiner Schriften vorgetragenen Lehren „ohne alle Neuerung mit dem Inhalte der symbolischen Bücher unserer Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmen oder nicht.“ Das in Folge dieser Aufforderung vom 16/28. April 1857 abgegebene Erachten des aus den Consistorialrathen und Professoren G. F. Wiggers, Krabbe

und Mejer zusammengesetzten Consistoriums ist vom 15. September desselben Jahres datirt. Das eingegangene Consistorialerachten wurde vom Staatsministerium dem Oberkirchenrath mitgetheilt, und auf dessen schließliche Erklärung über den Sachverhalt hin erfolgte, vom Staatsministerium veranlaßt und vom Großherzog verhängt, am 6/12. Jan. 1858 die Amtsentlassung des Prof. Baumgarten, welche nur in der bedingten Weise ausgesprochenen Belassung des Gehaltes das Ansehen einer administrativen Amtsentlassung hat, übrigens aber sich auf ausgesprochene Gründe stützt, welche ihr den Charakter einer gerichtlichen Amtsentsetzung geben. Die Gegenvorstellungen Baumgarten's wegen dieser Verurtheilung ohne vorhergegangene Verwarnung und ohne vorher mögliche Selbstvertheidigung wurden vom Staatsministerium kurzweg abschlägig beschieden. Demzufolge bleibt dem Entlassenen oder Entsetzten nur noch die Provocation an die Landstände, und dieses letzte Rechtsmittel will er, wie seine so eben erschienene Vertheidigungsschrift „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg 1858“ zeigt, auch wirklich noch ergreifen. Das letzte abschließende Entscheidungswort in dieser Sache ist also noch nicht gesprochen.

Man hat gesagt, der eigentliche Hauptgrund dieser Katastrophe sei politischer, oder er sei hierarchischer Natur. Wir verneinen dies entschieden. Selbst in dem Ergebniß, zu welchem die gegen Baumgarten's Lehre angestellte Untersuchung führte, können wir nicht den eigentlichen Hauptgrund erkennen. Dieser besteht einfach darin, daß das Verhältniß ein unleidliches geworden war. Die Nothwendigkeit eines Bruches stand den entscheidenden höchsten Autoritäten von vornherein fest. Und es war Baumgarten auch nicht verborgen, daß ein solcher Bruch beabsichtigt werde. Daß er in solcher Weise erfolgen werde, war seinen außermecklenburgischen Freunden freilich ebenso schlechtthin unbekannt, als ihm selber. Sie thaten aber das Ihre, ihn zu warnen. Sie ermahnten ihn, sein Auftreten für die Sache der geistlichen Freiheit, wofür er einen besondern göttlichen Beruf zu haben glaube, auf ein beschei-

deneres, erträglicheres Maß zu bringen. Denn die Maßlosigkeit seines Auftretens, nur diese allein, ist, so weit wir die Sache durchschauen, der eigentliche Hauptgrund des erfolgten Bruches, und alles, was das Staatsministerium seit dem 16. April 1857 verfügte, war nur ein Mittel, für den als unerlässlich erkannten Bruch eine rechtliche Basis zu gewinnen, wobei man, um nicht zu meinen, daß es nur auf Gewinnung eines scheinbaren Rechtstitels abgesehen war, nicht ignoriren darf, daß allerdings in den entscheidenden Kreisen sich mehr und mehr die Ueberzeugung befestigt hatte, Baumgarten's Theologie sei ihrer Grundrichtung nach eine unkirchlich individuelle und singuläre. Aber dieser eigenthümliche Charakter seiner Theologie wäre, wie sich daraus schließen läßt, daß man ihn doch nicht erst im Jahre 1855 gewahr wurde, nichtsdestoweniger aber 5 Jahre lang unangefochten gelassen hatte, wahrscheinlich auch fernerhin getragen worden, wenn die tendentiöse Art und Weise der Geltendmachung sich nicht nach und nach gesteigert hätte und allzu provocirend geworden wäre, freilich nicht ohne äußere Anlässe, die wir, so weit unsere Kunde davon reicht, in Betracht gezogen haben.

Es ist kein Geheimniß mehr, daß Consistorialrath Krabbe Verf. des Consistorialerachtens ist, dessen Veröffentlichung den hohen Werth beweist, den Oberkirchenrath und Staatsministerium darauf legten. Und allgemein anerkannt ist, daß dieses Actenstück die nur zu deutlichen Spuren ungezügelter Indignation an sich trägt und dem Inquisiten Abweichungen von dem gemeinkirchlichen und von dem lutherischen Bekenntniß aufbürdet, von denen dessen Freunde bisher kein Bewußtsein hatten. Wie konnte es dazu kommen? Auch diese Frage glauben wir noch schließlich beantworten zu müssen und zu können.

Consistorialrath Krabbe ist ein Mann, von dem alle, die ihn kennen, bezeugen müssen, daß er selbst im mündlichen Gespräche alle seine Worte mit einer nahezu peinlichen Gewissenhaftigkeit abwägt und selbst im traulichsten Kreise nie, wie man zu sagen pflegt, sich gehen läßt. Und wie seine Rede, weiß

er auch seine Affecte zu beherrschen. Selbst seine ältesten und vertrautesten Freunde werden sich nur äußerst weniger Fälle erinnern, wo sie ihn in leidenschaftlich erregter Stimmung gesehen haben, und sie werden bekennen, daß auch da der Affect sich mehr in der Bewegtheit des Innern, als in der Wahl starker Ausdrücke kund gab. Daß dieser Mann in jenem Erachten eine an ihm so ganz und gar ungewohnte Sprache redet, erklärt sich nur aus dem tiefen Unmuth über die traurige Pflicht, die ihm auferlegt war, und aus dem tiefen Schmerze, eine Katastrophe mit herbeiführen zu sollen, die er schon Jahre lang kommen sah und so gern verhütet hätte.

Ferner wissen alle Freunde und Bekannten dieses Theologen, daß er in allen Arbeiten, die er vornimmt, sich in der Genauigkeit und Gründlichkeit nie genug thut und die Grenzen des Umfangs der Aufgabe eher zu weit als zu eng steckt. Aus diesem Streben nach allseitiger erschöpfender systematischer Lösung seiner Aufgabe sind viele Mißgriffe des Erachtens zu erklären, die wir sowohl um des Verf. als um Baumgarten's willen, dem Unrecht geschieht, ernstlichst beklagen.

Sodann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der ganz verschiedene theologische Bildungsgang, die ganz verschiedene theologische Berufssphäre, kurz, der ganz verschiedene theologische Typus Krabbe's sich schlecht dazu eigneten, den gemeinkirchlichen Aufzug und den individualistischen Einschlag in Baumgarten's Theologie auseinanderzufasern, wobei man sich z. B. erinnere, wie wenig solche, die in näherem innerem Bezuge zu v. Hofmann's theologischem Systeme stehen, das rechte Verständniß desselben in einem etwa von Hengstenberg ausgearbeiteten kritischen Abriss desselben wiedererkennen würden. Es war gar nicht anders möglich, als daß Krabbe, indem er sich mit der ihm auferlegten kritischen Absichtlichkeit der Lesung der Baumgarten'schen Schriften hingab, einen abstoßenden Eindruck von dem Fremdartigen und Paradoxen dieser theologischen Persönlichkeit empfangen mußte, wie ja selbst v. Hofmann in seiner Beleuchtung des Consistorialerachtens

nicht umhin kann, zu bekennen, daß er mit Baumgarten's Weise des Lehrens und Wirkens bei weitem nicht übereinstimme. Aber wen hätte das Ministerium fragen sollen, als das Consistorium mit besonderem Abscheu eben auf ihn, den anerkanntermaßen so durchaus lauteren, gewissenhaften, umfassend gelehrten und gebildeten Theologen?

Es kommt hinzu, daß sich allerdings in Baumgarten's Schriften manche bedenkliche Auffassungen wichtiger Lehrpunkte finden und daß er selbst dem Mißtrauen durch den Schleiermacherianismus, der sich durch seine Schriften hindurchzieht, schlimmen Vorschub leistet, so wie, daß er die eine Seite des Lehrgegenstandes, dem er gerade zugewandt ist, so einseitig hervorzuheben und so extremisch zu verfolgen liebt, daß die andre für ihn wie gar nicht vorhanden erscheint, und daß viele Stellen so unvorsichtig und so herausfordernd kühn ausgedrückt sind, daß sie, um nicht gerechtem Gerichte zu verfallen, der Zurechtstellung durch andre bedürfen — ein synoptisches Verfahren, zu welchem ein minder erschüttertes Vertrauen gehört, als es dem Verf. des Erachtens inwohnte.

Auch hat man nicht außer Acht zu lassen, daß das Erachten, wie sich aus der anscheinend officiellen Schrift über das Verfahren wider Prof. D. Baumgarten, Schwerin 1858 schließen läßt, mit dem Bewußtsein abgefaßt ist, ein Erachten von theologischem Charakter und nicht ein richterliches Erkenntniß sein zu sollen; die Feststellung der richterlichen Entscheidungsgründe für das Entlassungsdecret blieben dem Staatsministerium unter dem Beirath der obersten Kirchenbehörde vorbehalten. Es ist also unbillig, wenn man die theologischen Ausführungen des Erachtens ohne weiteres mit den letzten Entscheidungsgründen identificirt, während die Entlassung in letzter Instanz durch das nicht veröffentlichte Schriftstück des Oberkirchenraths motivirt ist, welches freilich, wie aus der officiellen Veröffentlichung des Erachtens hervorgeht, mit diesem im Wesentlichen übereinstimmt haben muß.

Wir wollen damit das Unrecht, welches in so vielen irri-

gen Insinuationen gegen Baumgarten liegt, nicht verkleinern; wir glauben aber behaupten zu dürfen, daß der Verf. des Erachtens, nachdem er sich einmal seine Aufgabe so weit und eindringlich gestellt hatte, fast mit Naturnothwendigkeit manchen Irrungen preisgegeben war, so wie z. B. Baumgarten die Beurtheilung der Schleiermacher'schen Dogmatik von Rosenkranz (1836), obgleich dieser zu den begeistertsten Schülern Schleiermacher's gehört hat, nicht von Irrungen freisprechen wird. In einen Theologen sich zu finden, welcher einerseits in der Heidenkirche das Prinzip der Innerlichkeit bis an seine äußerste Grenze geltend macht, und andererseits trotz dieses Paulinismus glaubt, daß das wiederhergestellte Israel dereinst wieder blutige Opfer im jerusalemischen Tempel bringen wird, — in das zwischen diesen Polen gelegene System eines so eigenthümlichen Theologen sich zu finden, ist nichts Geringses, und wenn ihm Schuld gegeben wird, daß geistlicher Subjectivismus und crasser Chiliasmus sich in ihm die Hände reichen, so ist das wenigstens nichts Unbegreifliches.

Nichts destoweniger brauchen wir nach Obigem wohl nicht erst zu bekennen, daß unser Gewissen uns nicht verstattet haben würde, dieses Erachten zu unterschreiben. Obgleich alles, was mit Fug und Recht an Baumgarten zu beanstanden ist, darin zu Worte kommt, so sind doch diese berechtigten Ausstellungen mit gar vielen unberechtigten versetzt, unter denen sich Baumgarten am tiefsten durch den Vorwurf gekränkt fühlt, daß er ein Gegner der kirchlich=dogmatischen Versöhnungslehre sei, zu welcher er sich allerdings nicht allein selbst entschieden und ausdrücklich in seiner zweiten im Erachten berücksichtigten Streit= und Lehrschrift bekannt hat, sondern in welcher ihn der jüngste Commentar zum Hebräerbrieff sogar als *testis veritatis* aufruft. Wir wissen uns diesen Vorwurf nicht anders zu erklären, als daß der Verf. des Erachtens im Hinblick auf die Aeußerungen über die *satisfactio vicaria* in den Nachtgesichten 2, 215 und 309 den späteren Versicherungen keinen Glauben beigemessen hat.

Aber so wenig wir das Erachten in materieller und formeller Hinsicht vertreten können, auch in formeller nicht, weil unsere Ansicht von Baumgarten's Gaben und Leistungen eine viel höhere ist, so unumstößlich sind wir doch auch überzeugt, daß dem Verf. seine Antipathie gegen die singuläre Baumgarten'sche Lehrweise nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann und daß er auch im Einzelnen alles was er geschrieben nach bestem Wissen und Gewissen geschrieben. Nur solche, die den Verf. nicht persönlich kennen, mögen anders urtheilen. Aber in Mecklenburg und unter Allen anderwärts, die ihm nahe stehen, ist Niemand, der ihn einer aus unlauteren Beweggründen hervorgehenden That für fähig hielte.

Um so bedauerlicher ist diese unglückselige Verknäuelung der Katastrophe, deren Entwicklungsgang wir in einer nach beiden Seiten hin gerechten Zeichnung zu veranschaulichen gesucht haben. Wir konnten einerseits nicht länger zusehen, daß man Männer, welche weit davon entfernt sind, die Theologie mit dem Buchstaben der Concordienformel zu umgittern, und welchen die Amtsvorgänger Baumgarten's bezeugen müssen, daß sie ihnen die geistliche Freiheit theologischen Lehrens und Wirkens nicht im mindesten verargt oder verkümmert haben, wie Torquemada's brandmarkt, die um einer mißliebigen Person sich zu entledigen die ersten besten Kegereien erdichten, und andererseits wollten wir Baumgarten Gelegenheit bieten, seine weiteren Auslassungen nach vorheriger gründlicher Selbstprüfung auf die eigentlichen Wurzeln des Uebels zu richten. Wenn ich lieblos geworden zu sein scheine, so ist die Lieblosigkeit diesmal doch nur die Verhüllung der Liebe. Und wenn ich mich über den schwergeprüften Freund überhoben zu haben scheine, so ist das doch nur Schein, denn ich halte so hoch von ihm, als irgend wer, und mein Wahlspruch ist der eines unserer Alten: „Lasset uns klein, ja ganz klein sein; o welch eine große Sache ist die heilige Kleinheit!“

Wöchte aus dieser Schmerzensarbeit, der ich mich unterzogen, eine friedsame Frucht hervorgehen! Die Zukunft ist Gottes. Es spricht und behält das letzte Wort. Er hat uns zerrissen, er wird uns auch heilen. Den Demüthigen gibt er Gnade!

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, containing a letter from Baumgarten.

Um so bedauerlicher ist diese unglückliche Veranlassung der Katastrophe...
den Seiten die gerechten Behandlung zu veranschaulichen scheint haben. Wir konnten einseitig nicht länger zusehen, das man Männer, welche sonst davon entfernt sind, die Theologie mit dem Buchstaben der Dogmenformel zu imbibieren, und noch dem die Mitsprache Baumgartens bezeugen müssen, daß sie ihnen die geistliche Freiheit theologischer Lehrens und Wissens nicht im mindesten verweigert oder vermindert haben wie Baumgarten's Brandmark, die um einer missliebigen Person sich zu entziehen die ersten besten Kräfte zu erlösen und anzuwenden wollten mit Baumgarten's in Gegenwart dieser seine noch deren Anstellungen nach vorbestimmter grundsätzlicher Schöpfung auf die eigentlichen Wurzeln des Lebens zu richten. Wenn ich lieblos ge worden zu sein scheine, so ist die Unschicklichkeit diesmal doch nur die Verhüllung der Liebe. Hat warum ich mich über den Schwere geäußert, denn übersehen zu haben scheint, so ist das doch nur Schein, denn ich habe, so hoch von ihm, als unerschrocken und mein Wohlstand ist der eines unerschrockenen. Zittert und kein zu sein kein; o wech eine große Sache in die der

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or additional notes.

Die Sache

des

Professors D. Baumgarten

juristisch beleuchtet

von

Adolf v. Scheurl.

Jus est ars boni et aequi.

Wohle aus dieser Schicksalsarbeit, der ich mich unter-
zog, eine friedliche Frucht hervorzubringen. Die Zukunft ist
Gottes. Er spricht und behält das letzte Wort. Er hat
uns gerufen, er wird uns auch heilen. Dem Demüthigen
gibt er Gnade!

Die Sache

1888

Professors D. Baumgarten

juristische Bibliothek

nov

Prof. v. Schenk

Das ist eine gute Sache.

*1

in Rostock betreffend" (Schwerin 1858. 8) und die später erschienene Schrift: „Das Verfahren wider den ordentlichen Prof. der Theologie D. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich.“ (Schwerin 1858. 8) benützen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese beiden Publikationen wenigstens mittelbar von der Regierung ausgegangen sind. Damit ist zugleich die Glaubwürdigkeit der thatsächlichen Mittheilungen derselben, auf welche es uns hier ankommt, genugsam verbürgt. Ueberdies ist sie auch von Dr. Baumgarten selbst ausdrücklich anerkannt. Es ist mithin von keiner Seite her ein Widerspruch zu besorgen, wenn wir aus diesen Quellen unsre species facti schöpfen.

Dr. Baumgarten wurde zum ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Rostock mittelst Großherzoglicher Bestallung vom 31. August 1850 ernannt, worin — nach allgemeinem Brauch — die Worte enthalten waren: „wobei Wir zu ihm das Vertrauen haben, er werde sich bei diesem ihm anvertrauten Amte den allgemeinen akademischen Statuten und den besonderen Statuten der theologischen Fakultät gemäß bezeigen, und nach der Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes, der unveränderten Augsburgerischen Confession, Formulae Concordiae und aller übrigen in Unseren Landen recipirten symbolischen Bücher, auch der darauf gerichteten Mecklenburgischen Kirchenordnung gemäß, ohne einige Neuerung, bei einem unsträflichen Wandel dergestalt verhalten, wie es einem rechtschaffenen Professor der Theologie wohl anstehet und gebühret und wie vor Gott, Uns und Jedermann er in gutem Gewissen es zu verantworten sich getrauet und er Uns solches auch eidlich angeloben wird.“ Derselbe verpflichtete sich auch bei seiner Einführung am 19. Okt. 1850 eidlich: die ihm in seinem Bestallungspatente auferlegten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, den allgemeinen akademischen Statuten und den besondern Statuten der theologischen Fakultät in Allem gemäß sich zu bezeigen u. s. w.

Seit einiger Zeit nun glaubte das Großherzogliche Ministerium Grund zu haben, die Uebereinstimmung der von Dr. Baumgarten in seinen neueren (in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten) Schriften entwickelten Lehren mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung bezweifeln zu müssen. Nach längeren Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen dem Oberkirchenrathe und dem Ministerium erforderte letzteres unter dem 16. April 1857, unter Hervorhebung einer Anzahl demselben anstößig gewesener Sätze und unter Anschluß einer Reihe in neuerer Zeit von dem Professor Dr. Baumgarten herausgegebener Schriften, das Erachten des Konsistoriums darüber:

„Ob und inwieweit die von dem Prof. Dr. Baumgarten in diesen Schriften vorgetragenen Lehren „ohne alle Neuerung“ mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmen oder nicht.“

Nachdem dieses Erachten (Nr. II der „Aktenstücke“) am 23. Oktober 1857 eingegangen war, wurde dasselbe dem Oberkirchenrathe zur Aeußerung mitgetheilt, auch sofort zur Kenntniß des Landesherrn gebracht. Nach dem Eingange der Rückäußerung des Oberkirchenraths wurde die Sache in der schriftlichen Abstimmung des Staatsministeriums erwogen und schließlich unter dem Vorfize des Landesherrn zur umfassenden mündlichen Deliberation gebracht.

Unter dem 6. Januar 1858 erging an Professor Dr. Baumgarten das Entlassungsdekret („Aktenstücke“ Nr. I), welches wörtlich also lautet:

„Wir haben zu Unserem aufrichtigen Bedauern in Erfahrung gebracht, daß ihr in euren in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften Lehren und Grundsätze vorgetragen habt, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher Unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche und Unserer Kirchenordnung in dem Maße

abweichen, daß ihr dadurch den Versuch gemacht, den Boden derselben und Unserer Landeskirche auf das Tiefste zu erschüttern. Um Uns hierüber nähere Gewißheit zu verschaffen, haben Wir Unser Consistorium wegen dieses Gegenstandes zu Rathe gezogen und von demselben das angeschlossene, als Manuscript gedruckte Erachten empfangen, durch welches jene Wahrnehmung vollkommen bestätigt wird.

Da nun nach den inländischen Kirchenordnungen von 1552 und 1602 (1650) auf Unserer Universität zu Rostock die christliche Lehre „rein und unverändert“, wie sie in der heiligen Schrift, den allgemeinen Symbolen der christlichen Kirche, in Dr. Luthers Katechismus und Bekenntniß und in der Augsburgerischen Confession von 1530 enthalten ist, gelehrt und, wenn ein akademischer Lehrer davon abweicht, gegen denselben eingeschritten werden soll, da ferner in den Artikeln II—IV der Landes-Reversalen von 1621 die Landesherrn den Ständen die Zusicherung gegeben, daß auf der Universität zu Rostock keine anderen als der Augsburgerischen Confession und lutherischen Religion zugethane Lehrer angestellt und geduldet werden sollen; die Fundirung der Universität zu Rostock auf die reine Lehre der christlichen Symbole und der Augsburgerischen Confession in dem §. 4 des Regulativs über die Verhältnisse der Stadt Rostock zu der Landesuniversität von 1827 und in dem §. 1 der Statuten der Universität von 1837 nochmals wiederholt worden ist; nicht minder die Statuten der theologischen Facultät zu Rostock von 1564 und das spätere Regulativ für diese Facultät von 1791 die Mitglieder derselben verpflichten, die Schriften der Propheten und Apostel in dem Sinne auszulegen, welcher in den allgemeinen christlichen Symbolen, in der Augsburgerischen Confession, den Schmalkaldischen Artikeln und den Schriften Dr. Luther's niedergelegt worden ist; die euch ertheilte Bestallung vom 31. August 1850 euch auf die Statuten der Universität und der theologischen Facultät angewiesen hat, dergleichen nach der Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes,

der unveränderten Augsbургischen Confession, formula concordiae und aller übrigen in Unseren Landen recipirten symbolischen Bücher, auch der darauf gerichteten Mecklenburgischen Kirchenordnung gemäß, ohne einige Neuerung euch zu verhalten; ihr auch bei eurer Einführung am 19. Okt. 1850 auf diese in eurer Bestallung enthaltenen Pflichten und die Statuten der Universität und der theologischen Facultät euch eidlich verpflichtet habt; so können Wir euch den Beruf eines akademischen Lehrers der evangelisch-lutherischen Theologie um so weniger länger anvertrauen, als ihr mit euren theologischen Lehrabweichungen zugleich politische Lehren der bedenklichsten Art verbindet, beziehungsweise aus den ersteren ableitet, und wollen euch daher — nach Vernehmung Unseres Oberkirchenraths und vorausgegangener Beschließung Unseres Staatsministeriums nach Maßgabe des §. 10 Lit. H. der Verordnung vom 4. April 1853 die Organisation der Ministerien betreffend — von dem bisher von euch bekleideten Amte eines ordentlichen Professors der Theologie an Unserer Landes-Universität zu Rostock hierdurch entlassen.

Im Uebrigen haben Wir die Verfügung getroffen, daß der Betrag der bisher von euch bezogenen Besoldung von jährlich 1200 Thlr. Cour. euch in der bisherigen Weise bis dahin fortgezahlt werden soll, daß ihr entweder eine andere Anstellung erlangt, oder Uns durch euer fernerverweites Verhalten zu der Einstellung dieser Zahlung veranlaßt.

Gegeben durch Unser Ministerium

Abth. f. Unterrichts-Angelegenheiten.
Schwerin, den 6. Januar 1858.

(gez. Friedrich Franz.)

geg. gez. von Schröter.

Sucht man nun dieses ganze Verfahren sammt der Verfügung, durch welche es zum Abschluß gekommen ist, unter juristische Gesichtspunkte zu bringen, so erhebt sich sofort der Zweifel, ob man es dabei mit einer Maßregel der Staatsgewalt

gegen Professor Baumgarten als Staatsdiener, oder mit einer Maßregel des landesherrlichen Kirchenregiments gegen denselben als einen akademischen Kirchenlehrer zu thun hat?

Die angeführte Schusschrift: „Das Verfahren etc.“ versichert mit größter Bestimmtheit das Erstere; es könne, sagt sie S. 3, keinem Zweifel unterliegen, daß das Entlassungsskript vom 6. Januar 1858 den Professor Baumgarten als landesherrlichen Diener im Administrativ-Wege von seinem Amte entlassen habe; es enthalte lediglich eine landesherrliche regiminelle Verfügung, keine richterliche Entscheidung oder Verurtheilung. Dies bestätige sich vollkommen durch die ausdrückliche Angabe, daß die Verfügung „nach Vernehmung Unseres Oberkirchenraths und vorausgegangener Beschließung Unseres Staats-Ministeriums, nach Maßgabe des §. 10 lit. H. der Verordnung vom 4. April 1853, die Organisation der Ministerien betreffend“ erfolgt sei. Nach jener Verordnung a. a. O. gehören zu der Competenz des Staatsministeriums: „Beschlussnahme über Kündigung und unfreiwillige Dienstentlassungen der angestellten Beamten, auch deren Pensionirung aus disciplinarischen Gründen“, und nach dieser Bestimmung sei der gegenwärtige Fall „benommen“ worden. Durch das Erfordern eines Erachtens des Konsistoriums und die Vernehmung des Oberkirchenraths sei der Gegenstand keiner richterlichen Kompetenz dieser Behörden, sondern nur ihrer sachverständigen Beurtheilung zum Zweck der Berathung des Ministeriums unterstellt worden, und habe also die Verfügung selbst nicht aufgehört, eine administrative Handlung des Landesregiments zu sein.

Dadurch ist nun allerdings, wie mir scheint, mit unbestreitbarer Richtigkeit nachgewiesen, daß nach der Absicht der Großherzogl. Regierung das Reskript an den Professor Baumgarten keine richterliche Entscheidung oder Verurtheilung enthalten, und kein Ausspruch desselben die Bedeutung einer richterlichen

Verurtheilung haben sollte, wofür sich die Vertheidigungsschrift S. 5 mit gutem Fug auch darauf beruft, daß das fragliche Reskript „keine Amtsentsetzung des Professors Baumgarten, sondern nur eine Entlassung von seinem Amte, eine Verabschiedung desselben ausdrückt“. Allein eine andere Frage ist es, ob nicht doch die Motivirung der Entlassung in dem Reskripte so gefaßt ist, daß sie — wenn auch unwillkürlich — eine Verurtheilung des Entlassenen ausdrückt?

Als hauptsächlichster Rechtsgrund der Entlassung wird eine Bestimmung der Mecklenburgischen Kirchenordnungen von 1552 und 1602 und ein dieselbe bestätigender Passus der Landesverfallien von 1621 (A. II—IV) bezeichnet.

Jene Bestimmung der Kirchenordnung lautet so *) :
 Es soll auch Christliche Lehre in dieser Universitet (Rostock) rein und unverändert in der Lection, Disputation und Predigt erhalten werden, wie droben oft gemeldet, wie sie in der Propheten und Aposteln Schrift, und in Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasii gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus und Bekänntniß Lutheri, und die Confession die zu Augsburg Anno 1530 dem Keyser überantwortet, und wie die Lehre durch Gottes Gnad igund in Kirchen dieser Lande, auch zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, und so ein Legent oder Professor in der Universitet **) eine Artikel oder mehr anfechten, und Spaltung machen wollte, soll er von der Universitet erinnert werden, und so er nicht nachläßet, soll die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und Universitet an die Landesherrschaft gelangen, die bedenken

*) Vgl. S. 9 der angef. Schrift: „das Verfahren“ ic.

**) Die Worte: „oder Professor in der Universitet“ sind Zusatz der K.O. von 1602. S. „Verfahren ic.“ S. 10.

wird, ob ein Synodus zuhalten sei etc. mit Erforderung der Christlichen Prädicanten auß den Städten oder andern Landen.

Es ist hiermit der Thatbestand eines Verbrechens festgestellt, welches ein Professor der Universität Rostock dadurch begeht, daß er einen oder mehrere Artikel der christlichen Lehre, wie sie in den bezeichneten symbolischen Schriften gefaßt ist, anfechten und Spaltung machen will, und dann das zur Verfolgung dieses Verbrechens einzuschlagende Verfahren bestimmt.

Der Wortlaut der allegirten Artikel der Landesreversalien von 1621 ist folgender *):

II. Zum Andern, verpflichten Wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen — — auch in der Universität zu Rostock, keine andere, als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherischen Confession verwandte und zugethane Professores, Lehrer und Schuldiener zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III. Und soll für's Dritte das Consistorium, welches neben dem jure Episcopali nach wie vor gemein bleibt, die inspection haben, daß in allen und obbemeldten Kirchen, Schulen und Universität zu Rostock, keine andere, als die angedeutete Keyser Carl dem Fünfften zu Augspurg übergebene unveränderte Confession und Lutherische Religion, gelehret und geprediget, weniger einige andere, dann dero zugethane und wahrhafftig verwandte Kirchen- und Schuldiener, angenommen, eingesetzt oder geduldet werden.

IV. Und da zum Vierdten deren einer oder ander in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, soll das Consistorium in Unser beyder Nahmen, ohne einige Klage, für sich ex officio zu inquiren, die Sache zu cognosciren, darein zu sprechen, die schuldig befunden ihres

*) S. „Verfahren“ S. 17 fg.

Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beamten oder Städten, darunter der condemnirter seßhaft, die execution zu demandiren Fug und Macht haben u. s. w.

Hier wird nur noch bestimmter Häresie bei Lehrern der Kirche als Verbrechen bezeichnet; denn es wird hier ausdrücklich gesagt, daß sie „Dienstesentsetzung und Abschaffung“ zur Folge haben soll. Zwar wird sich unten ergeben, daß der eben angeführte Art. IV sich auf Professoren der Universität eigentlich nicht bezieht. Aber die Regierung ist der Meinung, daß er sich auf dieselben beziehe. Und das ist hier entscheidend.

Daß nun aber der objektive und subjektive Thatbestand dieses Verbrechens in der Handlungsweise des Professors Baumgarten vorliege, spricht der Eingang des Reskripts als Gewißheit aus, indem es hier als eine durch das Erachten des Consistoriums „vollkommen bestätigte“ Wahrnehmung bezeichnet wird, daß er in seinen in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften Lehren und Grundsätze vorgetragen habe, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Landeskirche und der Kirchenordnung Mecklenburgs in dem Maße abweichen, daß er dadurch den Versuch gemacht habe, den Boden derselben und der Landeskirche auf das Tiefste zu erschüttern. — Ein Versuch dieser Art setzt Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und bößliche Absicht voraus.

Es wird also damit unzweideutig erklärt, Professor Baumgarten sei des Verbrechens der Häresie, nach dem gesetzlichen Begriffe der Kirchenordnung, für schuldig befunden. Um die Schwere dieses seines Verbrechens zu zeigen, wird dann weiter noch hervorgehoben, daß die ihm ertheilte Bestallung vom 31. August 1850 ihn so, wie es oben angegeben worden ist, auf die Statuten der Universität und der theologischen Fakultät verpflichtet, und er diese Verpflichtung auch eidlich auf sich genommen habe. Endlich wird noch als ein erschwerender Umstand ange-

führt, daß er mit seinen theologischen Lehrabweichungen zugleich politische Lehren der bedenklichsten Art verbinde.

Es ist freilich wahr, daß das Reskript alles das nicht ausdrücklich als Verbrechen bezeichnet. Aber es thut es doch stillschweigend durch Bezugnahme auf Gesetze, wornach es Verbrechen ist. Es ist ferner wahr, daß es nicht sagt, Professor Baumgarten sei dieses Verbrechens gerichtlich überführt, und daß es auch keine Verbrechensstrafe deshalb über ihn verhängt. Allein das Wesen einer Verurtheilung, der Ausspruch, daß er eines Verbrechens schuldig befunden worden, ist darum nicht minder in dem Reskripte enthalten.

Darf aber eine Verfügung, die eine bloß regiminelle sein soll, diesen Inhalt haben? Ist eine Regierung berechtigt, einen Staatsdiener eines Verbrechens zu zeihen, ohne daß seine Begehung desselben durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren und ein rechtskräftiges Erkenntniß des ordentlichen Richters feststeht? Wäre ein Dekret rechtmäßig, welches die bloße Entlassung eines Kassenbeamten verfügte, diese aber durch den Ausspruch begründete, er sei eines Kassendiebstahls schuldig befunden worden, ohne daß er dieses Verbrechens geständig oder gerichtlich überführt wäre?

Die Schusschrift rügt es S. 7, daß man angedeutet habe, das Reskript habe den Professor Baumgarten des „Meineids“ bezüchtigt. Allerdings ist der Bruch eines eidlichen Versprechens nicht Meineid im engeren Sinne des Wortes, und beruht auch der rechtliche Thatbestand des Eidesbruchs auf objektiven und subjektiven Voraussetzungen, über deren concreten Bestand das Reskript sich nicht mit bestimmten Andeutungen ausgesprochen hat. Aber was man gemeinhin unter Meineid versteht, die Sünde des Meineids, die ehrenrührige Handlungsweise eines Meineidigen ist in dem Reskript dem Professor Baumgarten unläugbar vorgeworfen, indem es als bestätigte Wahrnehmung bezeichnet wird, daß er, in geradem Widerspruch mit dem von ihm geleisteten Eide, den Ver-

sich gemacht habe, die symbolischen und kirchenordnungsmäßigen Grundlagen der Landeskirche auf das Tiefste zu erschüttern.

Demzufolge ist es un w a h r, wenn ebendasselbst behauptet wird, die unfreiwillige Entlassung des Professors Baumgarten sei nach dem Inhalte des Reskripts vom 6. Januar d. J. nur wegen seiner aus den angegebenen Gründen angenommenen Unfähigkeit, dem Berufe eines Lehrers der evangelisch-lutherischen Theologie an der Universität zu Rostock, in dem Sinne der Statuten der Universität und der theologischen Fakultät und seiner Bestallung, ferner zu genügen, erfolgt. Das wäre dann wahr, wenn im Reskripte lediglich gesagt wäre, er werde seines Amtes entlassen, weil die Regierung Grund habe anzunehmen, daß seine gegenwärtigen Ueberzeugungen und Grundsätze mit den Anforderungen seines Amtes unvereinbar seien, und daß man von dem öffentlichen Vortrage derselben eine tiefe Erschütterung der Grundlagen der Landeskirche zu besorgen habe. Dann hätte sich seine Amtsentlassung als eine nur wegen seiner Unfähigkeit für sein Amt erfolgte dargestellt. Aber so wie das Reskript wirklich gefaßt wird, stellt sie sich als eine wegen gröblicher absichtlicher Verletzung der Amtspflichten, wegen meineidigen Verhaltens erfolgte dar. Sie ist nicht eine *honestä*, sondern eine *ignominiosa missio*; nur eine Entlassung der ersteren Art aber kann rechtmäßiger Weise auf Grund eines einseitig administrativen Verfahrens, ohne Gehör und Bertheidigung des Betheiligten und ohne richterliche Beurtheilung desselben rechtmäßiger Weise erfolgen. Das Recht des Staatsdieners auf Ehre ist ebenso unverlegbar, als sein Recht auf das Dienst Einkommen.

Dagegen läßt sich auch nichts aus der Entscheidung des Oberappellationsgerichts in Rostock ableiten, auf welche die Schutzschrift sich S. 5 beruft. Diese in den „Entscheidungen des G. M. O. A. G. zu Rostock“, herausgegeben von Buchka und Budde“ Bd. I N. 35 S. 228 ff. sich findende Entscheidung betrifft einen seines Dienstes entlassenen — Schullehrer

ster. Die Gleichstellung eines Schulmeisters mit einem ordentlichen Professor der Theologie hat zwei Seiten. Es soll hier nur die unbedingt erfreuliche betont werden, daß in Mecklenburg ein Schulmeister gleich einem Universitätsprofessor als Staatsdiener betrachtet wird. Jener Schulmeister war durch Regierungsreskripte ohne Anführung von Gründen unter Feststellung einer Pension von 70 Thln. in den Ruhestand versetzt worden, und klagte dann gegen den Procurator regiminis auf Wiedereinsetzung in sein Amt, weil er unfündbar auf Lebenszeit angestellt worden sei. Erst im Prozesse bestritt der Beklagte des Klägers fortdauernde Dienstfähigkeit. Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts, welches ein dem Kläger günstigeres Erkenntniß erster Instanz reformirte, und ihn definitiv abwies, gründete sich hauptsächlich darauf, daß nur die Administrativbehörden für competent erachtet werden könnten, über das Vorhandensein einer die Pensionierung rechtfertigenden Dienstunfähigkeit zu entscheiden, indem es dabei lediglich auf das von den oberen Dienstbehörden zu ermessende Interesse des Dienstes ankomme.

Das kann man nun vollkommen zugeben, und einräumen, daß ein Unterrichtsministerium die gleiche rechtliche Kompetenz besitze, über die Brauchbarkeit eines ordentlichen Professors der Theologie, wie über die eines Dorfschulmeisters zu entscheiden. Allein daraus folgt nicht im Mindesten, daß es berechtigt ist, einem Schulmeister oder einem Professor den Vorwurf eines Verbrechens zu machen, dessen er nicht gerichtlich überführt ist, oder doch eine ehrenrührige Handlungsweise ihm Schuld zu geben, ohne daß es ihm Gelegenheit gewährt hat, sich zu vertheidigen, es müßte denn die Ehrenrührigkeit seiner Handlungsweise ganz handgreiflich und unbestreitbar sein.

Indem die Schugschrift nachzuweisen sucht, daß Professor Baumgarten als „Staatsdiener“ auf administrativem Wege entlassen werden durfte, gesteht sie doch zu, daß es freilich eine besondere Frage sei, ob und wie weit ein zu ent-

lassender Staatsdiener Anspruch auf die Beibehaltung seines Dienst Einkommens habe? „Diese Frage erledigt sich jedoch“, heißt es dann S. 5, „in dem gegenwärtigen Falle dadurch, daß das Reskript vom 6. Januar d. J. dem Professor Baumgarten den ganzen Betrag seiner Besoldung von jährlich 1200 Thalern belassen hat.“ In diesen Worten liegt eine thatsächliche Unrichtigkeit. Das Reskript vom 6. Januar d. J. hat dem Professor Baumgarten, wie aus dem oben zu lesenden Schlusse desselben zu entnehmen ist, seine Besoldung keineswegs belassen. Es enthält nur die Verfügung, es solle demselben der Betrag der bisher bezogenen Besoldung von jährlich 1200 Thlr. Cour. in der bisherigen Weise bis dahin fortgezahlt werden, daß er entweder eine andere Anstellung erlange, oder die Regierung durch sein fernerverweites Verhalten zu der Einstellung dieser Zahlung veranlasse. In der That ist ihm dadurch seine Besoldung als Gegenstand eines wohl erworbenen festen Rechts entzogen, und an deren Stelle nur ein Jahresgehalt von gleichem Betrag, aber wesentlich verschiedenem Charakter zugesagt, und unter zwei sehr bedenklichen, namentlich sehr bedenklich gefaßten Bedingungen auch die Entziehung dieses Gehaltes in Aussicht gestellt worden.

Die eine dieser Bedingungen besteht darin, daß Professor Baumgarten „eine andere Anstellung erhalte“. Derselbe könnte sich bewogen finden, um nur wieder in einem seinen Fähigkeiten und seinem inneren Berufe entsprechenden Wirkungskreise thätig werden zu können, eine völlig präkäre Anstellung im Dienste irgend einer Privatgesellschaft anzunehmen, oder eine, sei es öffentliche, sei es kirchliche Anstellung, die mit einem sehr dürftigen Einkommen verbunden wäre. Die Großherzogl. Regierung wäre dann durch jene Verfügung nicht mehr gebunden, ihm weiterhin auch nur einen Thaler jährlich auszahlen zu lassen. Ferner: sie selbst könnte ihm eine neue Anstellung geben, welche ihm durchaus nicht zusagte, welche

er daher auch anzunehmen sich nicht entschließen könnte. Rechtlich betrachtet würde es gleichwohl gelten, als ob er eine andere Anstellung erhalten hätte, und er würde des Gehaltes, welchen das Entlassungsdekret ihm zusagt, verlustig sein *).

Es handelt sich natürlich hier durchaus nicht darum, was von der Humanität der Regierung gehofft werden darf, sondern nur darum, wozu sie nach dem Wortlaut des Dekrets sich das Recht vorbehalten hat.

Eben deshalb ist noch schlimmer die zweite Bedingung: bis ihr „Uns durch euer fernerweites Verhalten zu der Einstellung dieser Zahlung veranlaßt“. Ist dieser Vorbehalt in solcher Fassung überhaupt rechtsbeständig, so ist die Verbindlichkeit der Gehaltszulage ihrer Fortdauer nach dem freiesten Ermessen der Regierung anheimgestellt. Nach welcherlei objektiven Grundsätzen könnte es bemessen werden, ob das Verhalten des Professors Baumgarten nicht in irgend einem Punkte von der Art sei, daß die Regierung mit Recht erklären könnte, sie finde sich dadurch auf Grund jenes Vorbehaltes zur Einstellung der Zahlung veranlaßt? Keine Sylbe der Verfügung deutet dem Professor Baumgarten an, welches Verhalten er zu vermeiden habe, um die Regierung nicht zur Einstellung der Zahlung zu veranlassen.

*) Nach dem K. B. Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener (Beilage IX zur Verf.-Urk.) §. 25 ist der in Folge einer administrativen Erwägung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener nur verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Diensteskategorie angemessene Aktivität Folge zu leisten, und erhält er nach §. 26 im Fall der Berufung zur provisorischen Aktivität den vollen Gesamt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle, wie er nach §. 27 im Fall der Wiedereinsetzung in eine definitive Aktivität in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle nur dann eintritt, wenn der Gesamt-Gehalt dieser Stelle ohnehin eben so groß oder noch größer ist, als dessen voriger Gesamt-Geldgehalt.

Die Vertheidigungsschrift drückt sich S. 31 sehr vorsichtig so aus, diese Hinweisung auf Professor Baumgarten's fernere Verhalten beziehe sich „wohl nur“ auf die Beförderung etwaiger Störungen des Friedens der Kirche „und dergleichen“. Schon als bloße Vermuthung des Verfassers dieser Schrift, die natürlich nichts Bindendes für die Regierung haben kann, ist diese Aeußerung wenig beruhigend für Professor Baumgarten. Gesezt aber auch, sie könnte als authentische Interpretation der Verfügung gelten, so wäre ihm damit immer noch nicht viel gedient. „Störung des Friedens der Kirche“ ist an sich schon ein sehr vager, vieldeutiger Ausdruck. Aber nicht nur Störung des Friedens der Kirche, sondern auch Aehnliches („und dergleichen“) soll den Professor Baumgarten seines Gehalts verlustig machen können. Das läßt seinen Anspruch auf den Fortbezug jenes Gehalts als sehr unsicher erscheinen. Ich wiederhole, es fragt sich nicht sowohl darum, welcher Gebrauch wahrscheinlicher Weise von dem fraglichen Vorbehalt gemacht werden wird, als vielmehr, welcher Gebrauch desselben sich juristisch rechtfertigen ließe, wenn er überhaupt rechtsgültig sein sollte.

Vermöge dieser Klausel hinsichtlich des Gehalts geht also die Verfügung offenbar über eine bloße administrative Amtsentlassung hinaus, und in eine halbe Amtsentsezung, also in eine richterliche Strafverfügung über.

Ich habe bisher, der Regierungsschutzschrift folgend, das Verfahren gegen Professor Baumgarten lediglich unter dem Gesichtspunkte eines Administrativverfahrens gegen Staatsdiener betrachtet, ohne auf das Bedenken einzugehen, ob dieses Verfahren auch auf Universitäts-Professoren und insbesondere auf Professoren der Theologie rechtlich anwendbar sei?

„Die Meinung“, sagt die Schutzschrift S. 6, „daß nur Administrativ-Beamte, nicht akademische Lehrer auf dem administrativen Wege entlassen werden könnten, wird keiner besonderen Widerlegung bedürfen.“ In Beziehung auf akademische

Lehrer überhaupt wird dieses allerdings zugestanden werden müssen. Die deutschen Universitäten sind nach heutigem Recht Staats-Unterrichts-Anstalten, ihre Lehrer sind — im Allgemeinen jedenfalls — Staatsdiener; ihre Rechte, die sie auf die Stellung sich erworben haben, welche sie als Glieder des Lehrkörpers einer Universität einnehmen, sind nicht fester, als die Rechte der Verwaltungsbeamten. So ist es, und die Frage, ob es anders sein sollte, ist müßig.

Allein Dr. Baumgarten war Professor der Theologie, d. h. akademischer Lehrer der Kirche, und ist wegen Lehrabweichung entlassen worden. Es ist dies ferner unter ausdrücklicher Berufung auf die Mecklenburgische Kirchenordnung geschehen. Gestattet diese Kirchenordnung die Entlassung eines Professors der Theologie an der Universität Rostock wegen Lehrabweichung auf dem Administrativwege, wie er gegen Staatsdiener auf Grund angenommener Dienstesunfähigkeit eingeschlagen werden kann?

Die Schusschrift der Regierung hat nicht verfehlt, auf diese Fragen einzugehen. Der wesentliche Inhalt ihrer Darlegung hierüber (Seite 8—23) ist folgender:

Nach den Statuten der Rostocker Universität von 1564 sollte ein Mitglied der theologischen Fakultät, welches falsche Lehren verbreite, zuerst privatim vom Dekan, dann von diesem und den übrigen Mitgliedern der Fakultät admonirt, schließlich aber dem Rektor und Concilium angezeigt werden, damit, was Recht sei, gegen ihn verfügt werde. Diese akademische Jurisdiktion über die Doctrinalien der Professoren übertrug die revirte Kirchenordnung von 1602 auf das inzwischen (1570) errichtete Konsistorium, der Universität nur die vorgängige Erinnerung belassend. Letztere beharrte gleichwohl noch längere Zeit auf ihrer ausschließlichen Kompetenz zu den Doctrinalien ihrer Angehörigen; dieser Streit zwischen ihr und dem Konsistorium erlangte aber seine Erledigung zu Gunsten des letzteren in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. In-

zwischen hatten schon die oben angeführten Artikel der Landesreversalien die kirchengerichtliche Kompetenz des Konsistoriums über die Doctrinalien der akademischen Lehrer der Theologie nochmals bestätigt. Spätere Verordnungen vom J. 1756 an haben aber die früher sehr ausgedehnte Kompetenz des Konsistoriums im Wesentlichen auf die Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinaryen der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener beschränkt, zu welchen die akademischen Lehrer der Theologie nicht gehören; der Letzteren wird in jenen späteren Verordnungen nicht mehr gedacht. Damit ist das frühere kirchenordnungsmäßige Verfahren wegen Lehrabweichungen der akademischen Lehrer der Theologie aufgehoben, dessen Kern und Mittelpunkt ja eben der Konsistorialprozeß war, mit welchem also auch das Uebrige von selbst weggefallen ist. Die Jurisdiktion der Universität über die Doctrinalien ihrer Angehörigen konnte dadurch nicht von selbst wieder ausleben, wurde auch nicht gesetzlich wiederhergestellt. Es fehlt also dermalen an einem für Lehrprozesse gegen die Professoren der Theologie an der Mecklenburgischen Landesuniversität zuständigen Gerichte gänzlich.

Im schärfsten Gegensatz zu dieser Auffassung und Darlegung steht die von Dr. Baumgarten in der angeführten Schrift: „Eine kirchliche Krisis“, hauptsächlich S. 7—48 entwickelte Ansicht, wornach die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1552 fortwährend in voller rechtlicher Geltung geblieben, und noch jetzt vollständig maßgebend für die Behandlung angeblicher Lehrabweichungen von Professoren der Theologie an der Universität Rostock sein sollen.

Offenbar ist diese Frage, wie es mit der Geltung der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552, beziehungsweise 1602, in Betreff der Lehrer der Theologie an der Universität Rostock sich verhalte, eine Frage, welcher wir die sorgfältigste Erwägung im vorliegenden Falle zu widmen haben.

Was hiebei zunächst den Inhalt der schon oben wörtlich mitgetheilten desfallsigen Vorschrift der Kirchenordnung anlangt,

so ist auf drei Punkte desselben zu achten: 1) daß wenn ein „Regent oder Professor in der Universität“ einen Artikel oder mehr der Kirchenlehre anfechten und Spaltung machen wollte, er vor Allem von der Universität erinnert werden, und nur sofern er hierauf nicht nachläßt, 2) die Sache an das Konsistorium, und durch das Konsistorium und die Universität an die Herrschaft gelangen soll, die dann 3) bedenken werde, ob ein Synodus zu halten sei, u. mit Erforderung der christlichen Prädicanten aus den Städten oder andern Landen.

Es ergibt sich hieraus: 1) daß in solchen Sachen der Universität die vorgängige Erinnerung des die Kirchenlehre anfechtenden und auf eine Spaltung ausgehenden akademischen Lehrers zukommen sollte, und zwar zu dem Zwecke, um ihn von seinem Beginnen sofort abzubringen.

Darin liegt offenbar eine Beschränkung, jedoch nicht völlige Aufhebung der allgemeinen akademischen Jurisdiktion, wie sie Rector und Concilium damals über die Universitätsangehörigen zustand, in Beziehung auf diese besondere Art von Fällen. Es sollten auch hier die nöthigen Vorbereitungs-handlungen zu einem eigentlichen richterlichen Verfahren der Universität zustehen; aber freilich sollte sie letzteres, wenn die Hartnäckigkeit des Erinnerungten es nöthig machen würde, dem Konsistorium, als dem allgemeinen Kirchengericht in Lehrsachen, überlassen müssen. Die Kirchenordnung von 1552 verkündigte aber nur noch den Beschluß, daß künftig ein Konsistorium errichtet werden solle; zur wirklichen Errichtung desselben kam es erst im Jahre 1570. Und so ist es um so leichter begreiflich, daß die Statuten der Universität von 1564 noch die vorhin erwähnte Bestimmung enthalten konnten, wornach ein jenes Vergehens schuldiger Professor der Theologie, nach vergeblicher Erinnerung von Seiten des Dekans und der Fakultät dem Rector und Concilium angezeigt werden sollte, damit, was Recht ist, gegen ihn verfügt werde. Es ist aber hiebei auch das noch wohl zu be-

denken, daß wenigstens von Seiten des diese Statuten genehmigenden Landesherrn, jene Bestimmung füglich auch so verstanden werden konnte: es solle die Verfügung des akademischen Senats, wenn der Angeschuldigte nicht „nachlasse“, eben darin bestehen, die Sache „an die Herrschaft“, und wenn ein Konsistorium eingesetzt sein würde, zunächst an dieses gelangen zu lassen, wie es in der Kirchenordnung von 1552 bereits bestimmt und deutlich vorgeschrieben war.

Im Jahr 1570 wurde das Konsistorium errichtet, und die Publications-Verordnung der Konsistorial-Ordnung, worin diesem Kirchengericht alle Lehrprocesse überwiesen wurden, ausdrücklich auch an die Professoren der Universität gerichtet. Offenbar sollte also nun die fragliche Bestimmung der Kirchenordnung und insbesondere auch die darin enthaltene Beschränkung der akademischen Jurisdiktion in Beziehung auf Häresien der Professoren in volle Wirksamkeit treten. Eben deshalb legte auch die Universität, nach der am 27. März 1571 erfolgten Eröffnung des Konsistoriums, unter dem 12. Junius 1571 eine Protestation gegen dessen Errichtung ein, welche sich hauptsächlich darauf stützte, daß die Universität sich in dem Besitze der *jurisdictio omnimoda* über alle Professoren und Gliedmaßen der Universität befunden habe, und noch befinde. Daß diese Protestation aber keine Anerkennung fand, ergibt sich einfach aus dem Umstand, daß die Kirchenordnung von 1602 die bezeichnete Bestimmung nicht nur ohne irgend welche für die akademische Jurisdiktion günstige Veränderung wiederholte, sondern sogar dem unbestimmteren Ausdruck: „so ein Regent etc.“ noch die Worte beifügte: „oder Professor in der Universität“.

Was die Praxis der folgenden Zeit anlangt, so scheint nur in einem Falle der Anschuldigung eines akademischen Bürgers wegen Doctrinalien es zu einem wirklichen Kompetenzstreit zwischen dem Concilium und Konsistorium gekommen zu sein, nämlich in der Sache eines Magisters Büne mann im J. 1655. Gerade hier aber erklärten schließlich Rektor und Concilium, daß sie „nunmehr reclus informati von gericht-

licher Cognition und Erörterung der Bünemann'schen Sache ratione Doctrinalium et Ceremonialium in Concilio gänzlich ab- stehen wollten". Kann man auch etwa bestreiten, daß damit die Universität ihrer mittelst der Protestation von 1571 zu wahren versuchten Jurisdiktion in solchen Fällen förmlich entsagt habe, so ergibt sich daraus doch jedenfalls, daß sie sich im Besitz derselben, der Kirchenordnung gegenüber, zu erhalten nicht vermocht hat.

Von dieser Seite her kann also mit Grund nicht behauptet werden, daß die Geltung der Kirchenordnung ein wirksames Hinderniß gefunden habe.

2) In Betreff der kirchenordnungsmäßigen Kompetenz des Konsistoriums im Falle der Anschuldigung eines Professors der Theologie wegen Häresie, kann ich dem Verfasser der Schrift: „Das Verfahren ic.“ nicht beistimmen, wenn er S. 15 behauptet, es habe dem Konsistorium auch in den Lehrprozessen gegen die Professoren der Theologie die Entscheidung zugestanden; es habe nur in solchen Fällen sammt der Universität deshalb an die Landesherrschaft zu berichten gehabt, um diese in den Stand zu setzen, die Haltung einer Synode in Erwägung zu ziehen. Vielmehr bin ich überzeugt, daß nach dem wahren Sinn der Kirchenordnung, wie er auch schon aus der einfachen Worterklärung derselben sich ergibt, die Entscheidung in solchen Fällen unbedingt dem Landesherrn kraft des jus episcopale vorbehalten bleiben sollte. Es ist vollkommen der protestantischen Kirchenverfassung überhaupt gemäß, daß die Befugniß zu einer Entscheidung dieser Art nicht zu den jura vicaria, sondern zu den jura reservata gehört, wie ja auch nach canonischem Recht der Generalvikar eines Bischofs auf eine Amtsentsetzung überhaupt ohne Specialmandat nicht erkennen darf (c. 2 de officio vicarii in VI^o. 1, 13). Ich muß es daher auch entschieden für irrig halten, wenn S. 19 die Meinung ausgesprochen wird, die Bestimmungen des oben S. 56 abgedruckten Artikels IV der Landesversalien von 1621 hätten auf Professoren der Universität die gleiche

Anwendung erlitten, wie auf „Kirchen- und Schuldiener“. Der Art III enthält in seinem ersten Theil die Versicherung, es solle das Konsistorium nach wie vor die Inspection haben, daß auch auf der Universität zu Rostock nur in Gemäßheit der unveränderten Lugsburgischen Confession gelehrt werde, schließt dann aber mit den Worten: „weniger einige andere, dann dero zugethane und wahrhaftig verwandte Kirchen- und Schuldiener, angenommen, eingesetzt oder geduldet werden;“ und hieran unmittelbar anknüpfend, fährt dann der Art. IV so fort: „Und da deren einer oder ander in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, soll das Konsistorium in Unser beyder Namen, ohne einige Klage, für sich ex officio zu inquiren, die Sache zu cognosciren, darein zu sprechen, die schuldig befunden, ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beamten der Städten, darunter der Condemnirte seßhaft, die Execution zu demandiren Zug und Macht haben.“ Es ist schlechthin undenkbar, daß sich dieses Alles auch auf Professoren der Universität beziehen soll; es wäre das nicht nur der Kirchenordnung von 1552 und 1602 schnurstracks zuwider, sondern auch mit dem ganzen sonstigen Verhältnisse zwischen Konsistorium und Universität im schreiendsten Widerspruch.

Ueberdies wird auch in dem in der Schrift: „Das Verfahren u.“ selbst S. 12 fg. mitgetheilten Reskript des Herzogs Gustav Adolf vom 13. Febr. 1655 (in der Bünemann'schen Sache) bestimmt behauptet, daß „die Cognition die Religion und Irrige verführte Lehren betreffend, niemanden Anders als einzig und allein dem Landesfürsten kraft habenden Juris Episcopalis competire und zustehet“. Und S. 14 der angef. Schrift wird ganz damit übereinstimmend erzählt, daß unter dem 3. Juli an das Konsistorium die landesherrliche Weisung ergieng, nunmehr in der Bünemann'schen Sache zu cognosciren und — „über den Ausgang derselben zu berichten“; also nicht darin zu entscheiden.

Die wichtigste Frage ist aber nun:

3) die: Was bedeuten die Worte der Kirchenordnung: „Die Herrschaft wird bedenken, ob ein Synodus zu halten sei“?

Zunächst ist zu bemerken, daß diese Bestimmung der Kirchenordnung nicht vereinzelt dasteht. Sie stellt sich vielmehr als bloße Anwendung einer früheren allgemeineren Bestimmung derselben Kirchenordnung (im III. Theil am Schlusse des Abschnitts „von den Kirchengerichten“) dar, welche (s. Richter's Kirchenordnungen Bd. II S. 119) so lautet:

„Wo auch das Consistorium selbst von solcher Uneinigkeit (in Betreff der Lehre) etwas vernommen, soll es förderlich, unersucht, die Parteien ex officio citiren, Irrthum und Spaltungen in den Kirchen abzuwenden. Und so die Sachen großwichtig sind, sollen sie davon der Herrschaft Bericht thun, die weiter Rath haben wird, und so es Noth ist, synodos halten, und dazu verständige Männer aus andern Kirchen beschiffen rufen und bitten.“

Es ist aber noch etwas weiter zurückzugehen. Bekanntlich hat die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 die s. g. Wittenberger Reformation von 1545 zur Grundlage.

Hierin findet sich (s. Richter a. a. D. S. 90) im Abschnitt De ministerio evangelico et regimine episcoporum folgende Stelle:

„Quinto, saepe etiam necesse est synodos auctoritate aliqua in una dioecesi aut pluribus convocari. Nec exigua sapientia est prospicere, quando prosit convocare coetus, et quomodo tanta ingeniorum et voluntatum varietas gubernanda, moderanda et ad concordiam flectenda sit.“

„Non enim prodest, multos superbis, turbulentis, veteratoriis, factiosis ingeniis praeditos saepe convocare. Et tamen interdum dissidia doctrinae aut aliorum communium morborum emendationes postulant multos convocari, et aliqua communi deliberatione quaeri remedia, sicut apostoli synodos salutare habuerunt.“

Diese überhaupt für die Ansicht der Reformatoren von den Synoden sehr merkwürdige Stelle verbreitet das hellste Licht

über die fragliche Bestimmung der Mecklenburgischen Kirchenordnung. Vor Allem geht aus ihr hervor, daß sie es weder der Willkür des Kirchenregiments überlassen will, ob bei einer „großwichtigen“ Lehrstreitigkeit überhaupt, und namentlich bei einer solchen, wobei ein Professor der Theologie betheiliget sei, eine Synode berufen werden soll, oder nicht, noch auch daß sie die Berufung einer Synode in solchen Fällen für ein nothwendiges, oder auch nur für das ordentliche Mittel erklären will, die Sache zur Entscheidung zu bringen. Am wenigsten wird man behaupten dürfen, daß sie einem der Lehrabweichung angeschuldigten Professor der Theologie ein förmliches Recht beilegen wolle, auf Berufung einer Synode zu dringen. Vielmehr ergibt sich klar, daß der Landesherr als Kirchenoberer (summus episcopus) dann, aber auch nur dann zu dieser außerordentlichen und bedenklichen Maßregel schreiten soll, wenn sich ihm dieselbe nach reiflicher Erwägung der Umstände als ein Mittel darstellt, von welchem mit Grund ein heilsamer Erfolg zu hoffen stehe. Daß dieß nicht unter allen Verhältnissen so leicht anzunehmen sei, wie bei den „salutares synodi, quas apostoli habuerunt“, wird unter Nüchternen kaum einem Zweifel unterliegen.

Nun gehe ich zu der Frage über: Sind diese Bestimmungen der Mecklenburgischen Kirchenordnung, deren Inhalt wir uns im Vorstehenden klar zu machen suchten, noch heutzutage in Geltung?

Für die Verneinung dieser Frage legt die Schrift: „Das Verfahren u.“, wie schon bemerkt, alles Gewicht darauf, daß der Kern und Mittelpunkt des in jenen Bestimmungen vorgeschriebenen Verfahrens der bezeichnete Konsistorialprozeß gewesen, nun aber schon längst das Konsistorium zu einem solchen Prozesse über die Doctrinalien eines Professors der Universität nicht mehr competent sei.

In dieser Hinsicht ist es sehr auffallend, daß während Herr Konsistorialrath Dr. Mejer noch im Jahre 1854 in seinem Buche über Kirchenzucht und Konsistorial-Kompetenz nach

Mecklenburgischem Rechte S. 175 fg. mit vollster Entschiedenheit behauptet und zu begründen gesucht hatte, daß in Doctrinalien und Ceremonialien die Mitglieder der Universität Rostock fortwährend unter dem Konsistorium stehen, das von Demselben mit unterzeichnete Konsistorial=Erachten in der Baumgarten'schen Sache vom 15. Sept. 1857. (Altenstücke S. 2) ganz schlicht sagt: „Das Konsistorium hat sich nach dem gegenwärtigen Umfange seiner Kompetenz für befugt nicht erachten können, als Lehrgericht die gerügten Ausschreitungen selbst zu verfügen“, als ob dieses sich ganz von selbst verstünde, und keinem Zweifel unterworfen wäre.

Die officiöse Schußschrift leitet S. 20 diese Aufhebung der früheren Kompetenz des Konsistoriums in Doctrinalien der akademischen Lehrer der Theologie daraus ab, daß neuere Verordnungen, insbesondere vom 30. Nov. 1756, vom 20. Juni 1776, vom 8. Jan. 1777, vom 15. April 1773 die frühere sehr ausgedehnte Kompetenz des Konsistoriums im Wesentlichen auf die Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener beschränkt haben, und daß der Letzteren in jenen späteren Verordnungen nicht mehr gedacht wird.

Die Geschichte dieser Verordnungen und der auf sie folgenden Praxis ist in dem angeführten Buche Mejer's (S. 102—174) mit großer Genauigkeit überliefert, ihrem Inhalte nach aber größtentheils höchst kläglich. Das Ergebnis derselben läßt sich kurz so fassen. Seit 1756 war es von Seiten der Regierung und der Stände, besonders der letzteren, darauf abgesehen, dem Konsistorium alle richterlichen Befugnisse zu entziehen, und es auf eine bloße Disciplinargewalt über die ihm untergeordnete Landesgeistlichkeit einzuschränken. Es wurde aber dieses Ziel — unter dem Einflusse persönlicher Abneigung des Herzogs Friedrich — nur mit bedeutenden Schwankungen verfolgt. Das Konsistorium seinerseits suchte in sehr kleinlicher und schwächlicher Weise den Schein seiner alten Autorität als eines gewaltigen Kirchengerichts zu retten, erlangte aber nichts wei-

ter, als daß ihm durch die schließliche Declaration vom 8. Jan. 1777 zugestanden wurde, seine Jurisdiction auf herzogliche Unterthanen, die keine Geistlichen seien — dahin gehören aber auch unstreitig selbst die theologischen Professoren der Landesuniversität — in der Art zu erstrecken, daß es in dieser Rücksicht alles der Kirchenordnung in geistlichen und kirchlichen Sachen Zuwiderlaufende stricte zu rügen, und demnächst solche Rüge zu dem Ende an die herzogliche Regierung einzusenden habe, damit von da aus, nach Serenissimi höchst eigener Genehmigung, die Sache zur weitem Cognoscirung an eines der Landesgerichte hingewiesen werde (Mejer a. a. D. S. 140). In einem Berichte an die Regierung vom 27. Okt. 1778 gesetzt dann das Konsistorium, daß es sich in seiner Ohnmacht schon mehrmals veranlaßt gesehen habe, Sachen, worin es — bei der Ueberzeugung, competent zu sein — „Weiterungen und Aufzüglichkeiten vermuthet habe“, von selbst an die weltlichen Gerichte zu verweisen, und zwar, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, mit dem Bewußtsein, daß sie dort übel aufgehoben seien (a. a. D. S. 155). 1781 wurde es in einer Sache, welche Sabbatsentheiligung d. h. Störung des Gottesdienstes betraf, von der Regierung blos „zum Erachten über die zu dictirende Strafe“ aufgefodert, und erstattete dieses Gutachten (mit einem Antrag auf Geldstrafe), ohne irgend ein Wort des Anspruchs auf eigene Kompetenz (S. 157). Aus dem Jahr 1837 berichtet Herr R. Mejer von einem Falle, worin ein Küster und ein Dekonom durch Uberschleifen eines krepirten Ochsen über den Kirchhof Frevel verübt hatten. Als diese Sache nach mannsfachen Verhandlungen zur Decision reif war, wurde man darüber einig, daß dem Küster ein Verweis ertheilt werden müsse; für den Laien ward die gleiche, vom Patrimonialgerichte nachher publicirte Strafe — „nur gegen das Votum eines theologischen Mitgliedes“ — beschlossen (A. a. D. S. 168.)

Daß eine als „geistliches Gericht“ so weit herabgekommene Kirchenbehörde, bei aller ihrer sonstigen kirchlichen Autorität,

eine Jurisdiktion in Lehrsachen über die theologischen Professoren der Universität nicht in Anspruch nehmen könne, ist hiernach wohl ziemlich klar, und die desfallige obengedachte Aeußerung im Konsistorial=Erachten vom 15. Sept. 1857 wohl begreiflich.

So viel ist also allerdings ganz gewiß: die Baumgarten'sche Sache konnte zu richterlicher Behandlung nach der Kirchenordnung von 1552 (1602) an das Konsistorium nicht gelangen. Und da dieses in der That nach den obigen Ausführungen für das kirchenordnungsmäßige Verfahren in dieser Sache wesentlich gewesen wäre, so kann man wohl zugeben, daß dasselbe schon aus diesem Grunde in der vorliegenden Angelegenheit nicht eingehalten werden konnte.

Es drängt sich aber die Frage auf, ob wirklich dieses der eigentliche Grund jener Unmöglichkeit war, und ob nicht vielmehr die Aufhebung der Konsistorial=Kompetenz in Lehrsachen der theologischen Professoren selbst bloße Folge davon war, daß die materiellen Bestimmungen der Kirchenordnung hieüber ihre Geltung verloren hatten, oder vielleicht sogar überhaupt nie zu wahrer Geltung gelangt waren?

Luther sagt in seinem weisheitsvollen Gutachten an den Landgrafen von Hessen über den Entwurf der s. g. Homburger Reformation (Richter Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 48): „Fürschreiben und Nachthun ist weit von einander“, und rath, mit dem „Aufschreiben und Ordnen“ nicht zu schnell vorzugehen; es sei „Gesetz machen ein groß, herrlich, weitläufig Ding“; man möge erst etliche Stücke in Schwang und Brauch kommen lassen; dann könne man leicht dazu thun und sie ordnen.

Man darf, namentlich bei einem Kirchengesetz, wohl fragen, ob es denn auch je wirklich „in Schwang und Brauch“ kommen sei? Bei den oben betrachteten, nach der Absicht der Urheber für die damalige Zeit gewiß sehr löblichen Bestimmungen der Mecklenburgischen Kirchenordnungen möchte diese Frage zu verneinen sein. Die Geschichte weiß von keinem einzigen

Fall genauer Anwendung derselben. Wie dem aber auch sein mag: wenn auch jenen Bestimmungen für ältere Zeiten wirkliche Geltung zugeschrieben werden kann; in neueren Zeiten hatten sie dieselbe gewiß nicht mehr. Die kirchenrechtliche Anschauung, deren Ausflüsse sie waren, ist eine völlig veraltete. Sie ist es so sehr, daß offenbar auch Manche, die sie heutzutage wieder zur Geltung bringen möchten, nicht im Stande sind, sich ihres wahren Gehaltes klar bewußt zu werden.

Dieser besteht darin, daß 1) Häresie an und für sich selbst, abgesehen von einer amtlichen Lehr-Verpflichtung, ein Verbrechen, und zwar ein mit bürgerlichen Strafen zu ahndendes Verbrechen sei, und 2) daß es Kirchengewalten zukomme, theologische Lehrstreitigkeiten in richterlicher Weise zu entscheiden. Es ist dieses also eine Rechtsanschauung, die sich wesentlich von dem Rechtsbewußtsein unterscheidet, daß jedes kirchliche Lehramt — im weitesten Sinn des Wortes — eine disciplinarisch zu handhabende rechtliche Verpflichtung zu schriftmäßiger und bekennnistreuer Lehre in sich schließt, und daß auch sonst Staat und Kirche — mit bürgerlicher Strafe und Kirchenzucht gegen Angriffe auf das Christenthum, welche öffentliches Aergerniß geben, einzuschreiten Recht und Pflicht haben.

Die Mecklenburgischen Kirchenordnungen von 1552 und 1602 wollen Legenten und Professoren der Universität Rostock überhaupt, nicht bloß Lehrer der Theologie, wenn sie Artikel der Kirchenlehre anfechten und Spaltung machen wollen, vor das Kirchengewalt gezogen wissen, und zwar unstreitig zu dem Zweck, um schließlich vom Landesherrn mit Amtsentsetzung, ja selbst allenfalls mit Landesverweisung bestraft zu werden.

Im Abschnitt der R.D. von 1552 von den Kirchengewalten (Richter R.D. Bd. II S. 119) heißt es: „Wo Streit von der Lehre fürfallen — soll das Konsistorium die Partien fürderlich erfordern und citiren, und darin christlichen Proceß halten, laut der Instruktion.“

Nach dieser nachher im Jahr 1570 ertheilten Instruktion (Richter a. a. D. S. 328) sollen bei einem Streit in einem „hochwichtigen“ Artikel die Kirchenräthe mit landesherrlichem Vorwissen, Hülf und Zuthun, auch mit Rath etlicher verständiger gottseliger, gelehrter und friedliebender Prediger und Theologen, eine gewisse eigentliche und unzweifelhaftige formam der Lehre, von demselben streitigen Artikel, aus Gottes Wort stellen, und dieselbige beständiglich und ernstlich zu treiben und die Irrthümer zu strafen, beiden Theilen, insonderheit aber dem irrenden Theil auferlegen, einbinden und befehlen. „Und wann ein zanksüchtiger, friedhässiger, eigen sinniger, toller Kopf dieselbige gewisse formam anfechten und zu schelten und zu lästern nicht aufhören wollte, so soll er sich dadurch seines Amts selbst entsetzt haben; wie Wir ihn dann auch nicht leiden, sondern aus Unfern Länden zu verweisen wissen wollen.“

In diesem ganzen Umfang und in dieser vollen Bestimmtheit muß man sich jene kirchengeseglichen Vorschriften vergegenwärtigen, wenn man sich die Frage beantworten will, ob dieselben als noch heutzutage anwendbar, oder als auch nur vor hundert Jahren noch in wirklicher Geltung befindlich gedacht werden können? Dann wird man sich schwerlich lange bedenken, diese Frage zu verneinen, und es nicht als einen bloßen Zufall betrachten, daß die oben besprochenen Mecklenburgischen Verordnungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über die geistliche Jurisdiktion des Konsistoriums keine Bestimmungen enthalten, nach welchen die Vorschriften von 1552 und 1602 über Lehrhändel an der Universität noch „kirchenordnungsmäßig“ behandelt werden könnten. Man konnte gar nicht mehr daran denken, daß diese Vorschriften noch zur Anwendung kommen sollten *).

*) Zum Ueberfluß kann ich mich für die oben behauptete Veränderung der Rechtsanschauung auf einen in dieser Richtung ganz unverwerflichen Gewährsmann berufen, auf Herrn K. Mejer

Und so finde ich es denn allerdings vollkommen gerechtfertigt, daß das Großherzogl. Mecklenburgische Staatsministerium eine „kirchenordnungsmäßige“ Behandlung der Baumgarten'schen Sache für unthunlich hielt; aber für doppelt verfehlt halte ich es, daß es in dem Entlassungsdekret vom 6. Jan. 1858 sich auf die Kirchenordnungen von 1552 und 1602 berief und stützte. Es hätte dieses schon eben deshalb nicht thun sollen, weil es sich wohl bewußt war, daß das von diesen Kirchenordnungen vorgeschriebene Verfahren weder eingehalten worden war, noch eingehalten werden konnte. Auf materielle Bestimmungen von Gesetzen, welche für deren Handhabung ein richterliches Verfahren vorschreiben, kann man sich nicht stützen, wenn man dieses Verfahren nicht zu beobachten vermag, sondern statt dessen ein ganz einseitiges administratives Verfahren einschlagen zu müssen glaubt. Man hätte sich aber auf dieselben auch deshalb nicht berufen sollen, weil sie in der That, wie ich eben gezeigt habe, längst antiquirt

in Moskau, in dessen Institutionen des Kirchenrechts (zweite Auflage 1856) S. 456 fg. Folgendes zu lesen ist: „Die lutherische und die reformirte Kirche behandeln bei ihren Mitgliedern vorkommende Häresien allerdings als sittlich verwerfliche Untreue, strafen sie aber nicht anders als mit Gottes Wort. — Ein anderes Verhältniß hat die Kirche zu Häresien in ihrem Lehrstande, die sie selbstverständlich nicht dulden kann; wie sie auch durch die symbolische Verpflichtung der Geistlichen von vornherein Vorkehrungen gegen dieselben trifft. Darf sie nun zwar, so lange ihr das Gegentheil nicht amtlich bekannt wird, gewissenhafte Beobachtung der dabei übernommenen Pflicht mit Recht voraussetzen, so kann doch, sobald deren Verletzung sich öffentlich darlegt, und der betreffende Geistliche seine Unfähigkeit zu fernerer Amtsverwaltung nicht selbst anerkennt, das Kirchenregiment nicht umhin, dieselbe anzusprechen. In älteren Kirchenordnungen kommt indeß, in Festhaltung vorreformatorischer Anschauungen, auch der Gesichtspunkt einer Strafabsetzung dafür vor.“

sind, und also auch dann nicht anwendbar wären, wenn das darin vorgezeichnete Verfahren buchstäblichst beobachtet werden könnte.

Eben so sehr, als nach meiner Ueberzeugung das Ministerium irrt, wenn es die materiellen Bestimmungen der Kirchenordnungen von 1552 und 1602 an sich für noch rechtsgültig hält, ist Herr Dr. Baumgarten nach meiner Ansicht in einem großen Mißverständniß hinsichtlich des wahren Sinns der Konsistorial-Ordnung von 1570 befangen, wenn er in seiner Schrift „Eine kirchliche Krisis“ S. 9 ff. die Freisinnigkeit preist, womit sie die Symbole „zurückstelle“ und lediglich auf die heilige Schrift als Entscheidungsnorm verweise, wobei er sich als den wahren Sinn dieses Kirchengesetzes das vorzustellen scheint, daß ein der Lehrabweichung Angeeschuldigter nur dann verurtheilt werden dürfe, wenn es gelungen sei, ihn auf eine schlechthin un widersprechliche Weise der Unvereinbarkeit seiner Lehre mit der heil. Schrift zu überführen, was natürlich nie möglich wäre, weil die heil. Schrift zwar für diejenigen, welche sich vom heil. Geiste willig in das richtige Verständniß derselben einführen lassen, hinlänglich deutlich ist, keineswegs aber für den nur sich selbst vertrauenden menschlichen Verstand.

Er übersieht gänzlich, daß in den von ihm angezogenen Stellen nur von Lehrstreitigkeiten die Rede ist, nicht von Fällen einer Abweichung von der durch symbolische Feststellung allem Streit innerhalb der Kirche entzogenen Lehre. Die Kirchenordnung von 1552 geht von der zweifellosesten Gewißheit aus, daß die in den Symbolen der Kirche formulierte Lehre mit der Lehre der heil. Schrift vollkommen identisch sei. „Unser Gemüth ist auch nicht,“ sagt sie (Richter R.D. Bd. II S. 116), „eine andere Lehre anzunehmen, oder fürzugeben, denn allein die einige ewige Lehre, die Gott seiner Kirchen, durch seinen eingebornen Sohn geoffenbaret hat, die in der Propheten und Aposteln Schrift gefasset ist, und in diesem Verstand, der in den Symbolis Apostolico, Niceno und Athanasii ausgedrückt ist, mit welchen gleichstim-

men Lutheri Catechismus und Confessio, und die Confessio, dem Kaiser zu Augsburg überantwortet Anno 1530, und wie diese Lehre, durch Gottes Gnad, einträchtiglich in den Kirchen der Sächsischen Lande, als zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und anderen dergleichen geprediget wird, mit welchen wir Gott zu Ehren und zu vieler Menschen Seligkeit begehren, Einträchtigkeit zu halten.“ Eine Berufung auf die heil. Schrift gegen diese Symbole konnte die Konsistorial-Ordnung von 1570 nicht zulassen wollen; eben von dem Dogma de perspicuitate et sufficientia scripturae sacrae aus, dessen schlechtes Verständniß Hr. D. Baumgarten besonders uns Juristen vorwirft, war man damals vollkommen überzeugt, und kann, ja muß man es auch heutzutage sein, daß es den Urhebern der altkirchlichen und lutherischen Symbole am rechten Schriftverständnis nicht gefehlt habe. Aber es waren ja neue, in jenen Symbolen noch nicht, wenigstens nicht präcis entschiedene Lehrstreitigkeiten denkbar. Für deren Entscheidung konnte dann natürlich nur auf die heil. Schrift verwiesen werden. Allerdings wird dabei gewissenhafte und gründliche Schriftforschung vorausgesetzt. Aber was dann mittelst dieser die Kirchenräthe und die von ihnen zugezogenen Theologen als richtige „forma der Lehre“ erkannt und festgestellt haben, dem sollten, wie wir oben sahen, nach der Konsistorialordnung von 1570 die streitenden Theile sich bei Strafe der Landesverweisung unweigerlich unterwerfen müssen. Der in diesen Bestimmungen enthaltene Schutz der theologischen Lehrfreiheit ist also nicht so groß, als Hr. D. Baumgarten meint, und ist er sehr in Irthum, wenn er glaubt, nach der Konsistorial-Ordnung von 1570 hätte das Ministerium das Konsistorium nicht fragen dürfen, ob seine Lehren mit den symbolischen Büchern der Landeskirche, sondern nur, ob sie mit der heil. Schrift übereinstimmen.

Wenn nun aber auch nach den bisherigen Ausführungen die einschlägigen Bestimmungen der Mecklenburgischen Kirchenordnungen von 1552 und 1602, als antiquirt, dem Administrativverfahren gegen Prof. Baumgarten nicht im Weg

stehen konnten, so ist doch damit noch keineswegs die Frage erledigt, ob nicht gleichwohl auch die Stellung eines Professors der Theologie nach heutigem Recht seiner Behandlung als Staatsdiener im Weg stehe?

Unstreitig hat jeder theologische Universitätslehrer einen hochwichtigen kirchlichen Beruf auf sich; er soll die künftigen Diener des Wortes für die Kirche bilden und die wissenschaftliche Erkenntniß des Inhalts der Kirchenlehre fördern. Aber das macht die Professuren der Theologie noch keineswegs zu eigentlichen Kirchenämtern im rechtlichen Sinne des Wortes. Die theologischen Fakultäten dienen der Kirche, aber sie sind darum nicht selbstständige kirchliche Anstalten; sie sind Glieder der Universitäten, welche nunmehr in Deutschland durchaus Staatsanstalten sind. Die obersten Kirchenbehörden haben die Lehre der theologischen Universitätslehrer zu beaufsichtigen; es ist immer angemessen, und zuweilen gesetzlich festgestellt, daß sie bei Besetzungen der theologischen Lehrstellen an den Universitäten mit ihrem Gutachten vernommen werden. Aber die theologischen Professoren stehen nicht als Kirchendiener unter diesen Kirchenbehörden, sondern sie sind Staatsdiener und als solche unmittelbar den Staatsbehörden untergeordnet; wie sie vom Landesherrn als solchem, nicht als Kirchenoberen angestellt werden, so kommt auch ihre Entlassung demselben nicht als Kirchenoberen, sondern als Landesherrn zu. Ein Unterrichtsministerium wird sich zwar immer, wenn es sich um Entlassung eines Professors der Theologie, namentlich wegen Lehrabweichung handelt, mit der obersten Kirchenbehörde zu benehmen haben. Aber die Entlassung selbst darf nie als Ausübung eines kirchenregimentlichen Reservatrechts, sondern nur als Ausübung eines Staatsregierungsrechts aufgefaßt und behandelt werden*).

*) Auch in Mejer's Institutionen des Kirchenrechts (2. Ausg.), wird zwar S. 453 gesagt, daß die Professoren der Theologie zu den Mitgliedern des kirchlichen Lehramtes gehören, und die Aufsicht über die Beobachtung ihrer Lehrverpflichtung als ein

Demnach kann ich in der besonderen Eigenschaft Baumgarten's als Professors der Theologie kein rechtliches Hinderniß für das Einschreiten gegen denselben im Administrativwege finden, und es macht mich daran auch nicht irre, was er in seiner neuesten Schrift S. 149 dagegen aus den ersten beiden Paragraphen der Rostocker Universitätsstatuten vom 30. Nov. 1837 anführt. Zwar heißt es hier im §. 1: „Die Universität zu Rostock hat, gleich den übrigen älteren Universitäten des protestantischen Deutschlands, die althergebrachte Bestimmung, die reine Lehre der heil. Schrift nach den Grundsätzen der unveränderten Augsburgerischen Confession, wie alle Wahre, Gute und Schöne in sich aufzunehmen, zu bewahren und zu verbreiten.“ Allein aus diesen Worten läßt sich um so weniger ableiten, daß sie keine Staatsanstalt sei, als sie gleich hernach ausdrücklich als „die höchste Bildungs- und Unterrichtsanstalt des Landes“ bezeichnet wird. Und wenn der §. 2 so lautet: „Die Universität ist eine vom Staat anerkannte besondere Korporation und steht sowohl im Ganzen als hinsichtlich ihrer einzelnen Glieder und Abtheilungen unter der Oberaufsicht der Regierung“, so soll damit offenbar nur ihr Unterschied von gewissen Universitäten neuerer Gründung, die bloße Anstalten, nicht eigentliche Korporationen sind, angedeutet, keineswegs aber verneint werden, daß alle Glieder dieser Korporation, wie heutzutage alle deutschen Universitätsprofessoren die rechtliche Stellung von Staatsdienern haben. D. Baumgarten meint (S. 150 a. a. D.), wenn man Professoren der Theologie als Staatsdiener bezeichne, so sage man damit, ihr kirchlicher Beruf sei nur Nebensache. Er

„oberbischöfliches Reservatrecht“ bezeichnet, aber ebenfalls anerkennt, daß „die Universitäten in Deutschland jetzt insgesamt dem Staate angehören“, und nur deren theologische Fakultäten „mit der Kirche in Verbindung stehen“. Im Wesentlichen ebenso spricht sich über diese Verhältnisse Richter in seinem Kirchenrecht im §. 284 aus.

verwechself dabei Beruf und rechtliche Stellung. Alle Professoren müssen es als ihren Hauptberuf ansehen, der Wissenschaft zu dienen, und als Christen werden sie es als ihren Hauptberuf ansehen, damit Gott dem Herrn zu dienen. Damit ist es aber sehr wohl vereinbar, daß sie ihre rechtliche Stellung als die von Staatsdienern betrachten. Wer dem Staate in rechter Weise dient, dient damit Gott selbst, und insofern er an einer der Kirche dienenden Staatsanstalt arbeitet, dient er auch der Kirche. Staatsdienst und Kirchendienst schließen einander nicht aus.

Was aber durch die Statthastigkeit eines administrativen Verfahrens gegen Professor D. Baumgarten im Allgemeinen wiederum noch keineswegs entschieden ist, das ist — die rechtliche Zulässigkeit seiner Amtsentlassung wegen angeblicher Verletzung seiner Lehrverpflichtung ohne vorgängiges Gehör und ohne vorgängige Verwarnung.

Es ist, wie ich schon oben bemerkte, handgreiflich unrichtig, wenn in der Regierungsschusschrift S. 7 behauptet wird, die unfreiwillige Entlassung des Professors Baumgarten sei nur wegen Dienstes-Unfähigkeit erfolgt. Wenn dieses richtig wäre, so hätte es allerdings weder eines vorgängigen Gehörs desselben, rechtlich wenigstens, bedurft, noch würde dann eine vorgängige Verwarnung desselben auch nur angemessen gewesen sein; es hätte gar keinen Sinn, einen Staatsdiener, von dessen Dienstes-Unfähigkeit man sich überzeugt hat, zu verwarnen. Allein es ist ja in der vorliegenden Sache das Ministerium von allem Anfang an von der Voraussetzung ausgegangen, daß Professor Baumgarten die von ihm eidlich übernommenen Lehrverpflichtungen verlege, wie sich aus der Mittheilung über den Inhalt des unter dem 16. April 1857 an das Konsistorium gerichteten Reskripts, im Eingang des Konsistorial-Erachtens deutlich ergibt. Wenn auf einen solchen Grund hin gegen einen Staatsdiener eingeschritten werden soll, und die Wirklichkeit seiner angenommenen Pflichtverletzung von der Regierungsbehörde selbst wenigstens in so-

meit als zweifelhaft anerkannt wird, daß sie sich bewußt ist, darüber ein Erachten einholen zu müssen, so ist es offenbar allen Anforderungen rechtlicher Billigkeit zuwider, seine Entlassung auf ein solches einseitiges Erachten hin zu verfügen, ohne ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, und ihn zu verwarnen. Man darf dies getrost selbst unter der, hier nicht einmal zutreffenden, Voraussetzung behaupten, daß es sich um unfreiwillige ehrenvolle (die angenommene Pflichtverletzung nicht öffentlich rügende) Entlassung eines Staatsdieners mit vollem, unbedingt belassenen Gehalte handeln würde. Denn auch unter dieser Voraussetzung ist die Amtsentlassung für einen Staatsdiener, der seine amtliche Wirksamkeit nicht als eine bloße Handwerkerarbeit für Geld betrachtet, immerhin etwas sehr Empfindliches. Am wenigsten wird man von einem Universitätslehrer sagen wollen, es könne ihm gleichgültig sein, ob er in seiner Wirksamkeit belassen werde, oder nicht, wenn er nur dabei an seiner Ehre und an seinem Gehalt keinen Nachtheil erleide, und es komme also auch nicht viel darauf an, ob er verdienstermassen, oder unschuldig entlassen werde. Denn ganz abgesehen davon, daß er dabei auch immer mehr oder weniger an Honorarien einbüßt, wird man ihm doch hoffentlich zutrauen, daß ihm seine Thätigkeit als Lehrer und Bildner der Jugend eine Befriedigung gewährt, für welche die unfreiwillige Muße, die er durch seine Entlassung erlangt, ein sehr schlechter Ersatz ist. Und was sollte bei solchen Grundsätzen vollends aus der akademischen Lehrfreiheit werden?

Der Verfasser der Schusschrift selbst erklärt S. 28, man müsse zugestehen, daß eine vorausgegangene Erinnerung des Professors Baumgarten und die Gestattung einer Vertheidigung desselben gegen das Erachten des Konsistoriums „an sich möglich und in der Sache wünschenswerth gewesen wäre“. Warum ließ man es gleichwohl daran fehlen?

Darauf erhalten wir (a. a. D.) hinsichtlich des ersten Punkts folgende Antwort:

„Daß die älteren Bestimmungen wegen einer vorgehenden

amtlichen Erinnerung von Seiten der Universität nicht mehr zu Recht bestehen, ist bereits gezeigt worden. Daß es aber an sonstigen Erinnerungen und Warnungen nicht gefehlt hat, glauben wir annehmen zu dürfen. Die Entlassung aus der theologischen Prüfungs-Commission mit den verschiedenen, dieselbe betreffenden amtlichen Erlassen, war gewiß dazu geeignet, den Professor Baumgarten aufmerksam zu machen. Außerdem behaupten zwei Männer, deren Wahrhaftigkeit zu bezweifeln wir keinen Grund haben — der Oberkirchenrath Kliefoth und der Konsistorialrath Krabbe — denselben freundlich erinnert und gewarnt zu haben.“

Um eine Erinnerung von Seiten der Universität handelt es sich hier offenbar nicht; auch wenn eine solche erfolgt wäre, würde sie die Regierung der Pflicht nicht überhoben haben, ihrerseits eine Erinnerung an Prof. Baumgarten ergehen zu lassen, ehe sie zu seiner Entlassung schritt. Daß die Erlasse bei der Entfernung des Professors Baumgarten aus der Prüfungs-Kommission, geeignet waren, ihn „aufmerksam“ zu machen, kann man leicht zugeben. Aber es lag darin jedenfalls nur eine indirekte Andeutung der künftigen Möglichkeit, auch noch des Lehramtes entlassen zu werden. Und selbst wenn deshalb die direkte Eröffnung, unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeit sich verwirklichen werde, als übersichtlich erschienen wäre, so begreift man immer noch nicht, warum das Staatsministerium nicht doch lieber das ihm übersichtlich Scheinende that, als daß es etwas, wie jetzt zugestanden, wird, jedenfalls „Wünschenswerthes“ unterließ. Höchst wünschenswerth aber wäre es gewiß gewesen, wenn es den „freundlichen Erinnerungen und Warnungen“ der beiden Genannten auch eine ernste amtliche Admonition hinzugefügt hätte. Eine unmittelbare, durch das obrigkeitliche Ansehen unterstützte Verwarnung von Seiten der höchsten Behörde ließ doch bei einem, zwar, wie hier wenigstens angenommen wurde, auf gefährlichen Irrwegen wandelnden, aber sicherlich der dem Christen, ja jedem sittlichen Menschen eigenen Ehrfurcht vor der

Staatsobrigkeit nicht ermangelnden Manne, wenn auch nicht mit Sicherheit eine zum gewünschten Ziel führende Wirkung, so doch eine weit stärkere und eindringlichere erwarten, als diejenige gewesen zu sein scheint, welche auf Professor Baumgarten die Vorstellungen von Männern machten, zu welchen sein Verhältniß wohl schon länger ein getrübtcs war. Was konnte daran hindern, jene Probe zu machen?

Was den zweiten, noch schwerer wiegenden Punkt anlangt, so wird uns darüber Folgendes S. 28 gesagt:

„Der Mangel der vorausgegangenen Vertheidigung tritt dadurch in ein anderes Licht, daß der ganze in Frage stehende Thatbestand bereits objektiv und subjektiv in den Schriften des Professors Baumgarten vorlag und es demnach nur noch auf die Beurtheilung desselben ankam, zu welcher die Erachten des Konsistoriums und des Oberkirchenraths das entsprechende Material darboten.“ Hieraus würde folgen, daß bei jedem Proceß es überflüssig wäre, dem Angeklagten eine Vertheidigung zu gestatten, und Luther's Verdammung durch den Papst auf seine Schriften hin, ohne ihn zu hören, wäre wenigstens formell gerechtfertigt. Ueberdies bemerkt D. Baumgarten in seiner neuesten Schrift S. 153 mit Recht, daß es doch wenigstens zu einigen mündlichen Verhandlungen mit Luther über seine Schriften gekommen war, ehe der Papst zu einem Urtheil vorschritt. „In der früheren Differenz“, fährt unser Verf. fort, „wegen der theologischen Prüfungs-Kommission, deren Thatbestand nur in einer einzelnstehenden Aeußerung lag, war dem Professor Baumgarten vollständiges Gehör zu Theil geworden. Vielleicht hat auch der Gang der damaligen Verhandlungen von einer Wiederholung desselben abgehalten.“ Warum? — sagt er uns nicht. War der Gang jener Verhandlungen zu unbequem für die Regierung? Unbequemlichkeit darf nicht abhalten, gerecht zu sein. War die damalige Vertheidigungsweise Baumgarten's ungeeignet? Das mag sein; aber es konnte ihn noch nicht des Rechts auf Vertheidigung in einer andern Sache verlustig machen. Man konnte ihn ja

auch ermahnen, sich diesmal geeigneter zu vertheidigen. Doch wir rathen nur; diese ganze vertheidigende Aeußerung ist sehr dunkel! „Jedenfalls“, schließt der Verf., „wird von einer Verurtheilung ohne Gehör bei einer bloßen administrativen Dienstentlassung mit Belassung des ganzen Betrags der Besoldung kaum die Rede sein können.“ Aber, ich wiederhole, es war keine bloße administrative Dienstentlassung, am wenigsten eine Entlassung wegen bloßer „Unfähigkeit“, und es wurde die Besoldung nicht belassen.

Wir dürfen dem Verf. der Schutzschrift das Anerkenntniß nicht versagen, daß er dem eigenen Gefühl der Schwäche seiner Apologie hinsichtlich dieser letzten Punkte selbst Ausdruck gegeben hat. Er schickt S. 28 seinen Ausführungen hierüber die Bemerkung voraus, eine nähere Erwägung „dürfte“ ergeben, daß, nach der concreten Sachlage, dem angewendeten Verfahren in diesen Beziehungen kein „wesentlicher“ Vorwurf zu machen sein werde. —

Von nicht geringem Belang für die richtige Würdigung des Regierungsverfahrens ist das, was S. 23 ff. der Schutzschrift dargelegt wird. Die Großherzogliche Regierung legte den Ständen auf dem Landtage des Jahres 1856 den Entwurf einer Verordnung vor, durch welche die ältere Kompetenz des Konsistoriums in Rostock auch für die Doctrinalien der bei der Landesuniversität angestellten Lehrer der Theologie wieder hergestellt werden sollte, jedoch so, daß das Konsistorium in dieser Hinsicht nur auf besondere landesherrliche Aufforderung, nicht wie früher von Amts wegen, sollte einschreiten dürfen. Die Entscheidung sollte darauf gerichtet werden: ob der Angeschuldigte noch ferner fähig, das Amt eines Lehrers der Theologie an der Landesuniversität zu begleiten, oder von demselben zu entlassen sei. Gegen das Verfahren und die Entscheidung des Konsistoriums sollten dem Angeschuldigten dieselben Rechtsmittel zustehen, wie in den Lehrprozessen der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener. Da jedoch zur Zeit gegen solche Entscheidungen des Konsistoriums keine Rechtsmittel zustehen, so legte die Re-

gierung den Ständen gleichzeitig den Entwurf einer zweiten Verordnung vor, welche ein neues Rechtsmittelverfahren in allen bei dem Konsistorium anhängigen Prozessen, daher auch in den Lehrprozessen, an eine — ähnlich, wie das Konsistorium selbst — aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Oberappellationsgerichts begründen sollte. Die dem Entwurfe der ersten Verordnung beigefügten Motive hoben hervor, wie viel „Vorzüge es habe, einen solchen Gegenstand der Beurtheilung und Entscheidung eines geeigneten Gerichtes, in dem Wege eines geordneten gerichtlichen Verfahrens zu überlassen, als denselben in dem Wege des administrativen Einschreitens zu erledigen.“

Es ist schwer zu glauben, daß diese Vorlagen ohne eine specielle Richtung der ihnen zu Grunde liegenden Absichten auf Professor Baumgarten gemacht worden seien, in dessen „in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften“ das Staatsministerium die bedenklichsten Lehren und Grundsätze wahrgenommen hatte, und von dessen „Angelegenheit“ der anonyme Verfasser der Schugschrift S. 26 selbst ganz unverholen sagt, daß sie nur während der Verhandlungen mit den Ständen „immer mehr in den Vordergrund getreten sei“. Meines Bedünkens hätte der Verfasser der Schugschrift es auch unbedenklich eingestehen können, daß man dabei die Baumgarten'sche Sache speciel im Auge hatte, denn wenn es auch allerdings der Maßregel ein mißliches Ansehen gab, so war sie ja wirklich, wie ich nicht bezweifle, wesentlich zu Gunsten des Professors Baumgarten gemeint, gegen welchen man einschreiten zu müssen glaubte, dem man aber eben durch jene Einrichtungen dabei einen geordneten Rechtsweg eröffnen wollte. Neben dieser anerkennenswerthen Seite des Projekts scheint es mir freilich auch eine sehr bedenkliche gehabt zu haben. Es sollten dadurch für den engen Kreis einer kleinen Landeskirche zwei kirchengerichtliche Instanzen, die zweite mit der Befugniß endgültiger Entscheidung über die Orthodorie von akademischen Lehrern der Theologie eingesetzt werden. Es ließen sich zum Voraus mit voller Sicherheit die wenigen bestimmten Männer

errathen, in deren Hände dadurch jene äußerst belangreichen, eigentlich doch die ganze lutherische Gesamtkirche angehenden Entscheidungen zunächst gelangen würden. Es ließ sich auch sehr bezweifeln, ob in Zukunft Mecklenburg allezeit hinreichende Kräfte für die vollkommen geeignete Besetzung jener Kirchengerichte für so wichtige theologische Entscheidungen besitzen werde.

Die Stände setzten die Erwägung jenes Antrags bis zu dem folgenden Landtage des Jahres 1857 aus. Auf diesem lehnten sie ihn ab, gaben aber ihre desfallige Erklärung erst unter dem 16. März 1858 an die Regierung ab, mit der Aeußerung, daß es für zweckmäßiger erachtet werde, die Doctrinalien der Akademiker der akademischen Gerichtsbarkeit zu überlassen, indem ihre Unterordnung unter das Konsistorium den Anschein der Tendenz einer Beschränkung der Lehrfreiheit annehmen könnte.

„Inzwischen“, heißt es S. 26, mit den theilweise schon oben hervorgehobenen Worten, „wurde die Regierung durch die lange Hinaussetzung der ständischen Erklärung über den Entwurf der bezeichneten Verordnung und die Zweifelhastigkeit seines Erfolges zu der Vorbereitung des eventuellen administrativen Einschreitens in der inzwischen immer mehr in den Vordergrund getretenen Baumgarten'schen Angelegenheit veranlaßt.“

Hieraus scheint mir auf den ganzen Gang des Regierungsverfahrens gegen Professor Baumgarten ein helles Licht zu fallen. Offenbar nämlich hatte sich das Staatsministerium ganz in den Gedanken eingelebt, daß der Baumgarten'sche Fall als ein Fall der Kirchendisziplin, der kirchlichen Lehrzucht zu betrachten und zu behandeln sei. Zu diesem Ende waren jene Vorlagen an die Stände gebracht worden. Als sich die Unwahrscheinlichkeit ihrer Annahme herausgestellt hatte, hielt sich das Staatsministerium für genöthigt, den Weg eines administrativen Verfahrens gegen Professor Baumgarten einzuschlagen, ohne sich jedoch dabei von seiner ursprünglichen Anschauungsweise der Sache sofort losmachen zu können. Dadurch erhielt die Verfügung

vom 6. Jan. 1858 jene Zwittergestalt zwischen einer administrativen Verfügung und einer kirchengerichtlichen Verurtheilung des Professors Baumgarten. Vielleicht hatte auch eine gewisse Verstimmung über die ungünstige Aufnahme der Vorlagen von Seiten der Stände Einfluß auf die Unterlassung der nach dem eigenen Ausdruck unseres Verf. „an sich möglichen und in der Sache wünschenswerthen“ vorgängigen Verwarnung und Anhörung des Professors Baumgarten. Es liegt darin eine Erklärung, auch, nach meiner Ansicht, eine gewisse Entschuldigung, aber freilich keine genügende Rechtfertigung des Verfahrens der Regierung.

Das Streben derselben, die Baumgarten'sche Angelegenheit von ihrer materiellen Seite als eine Sache der Kirche zu behandeln, halte ich für sehr anerkennenswerth und sachgemäß. Nur hätte sich das Staatsministerium meines Erachtens dazu erheben sollen, wenn ich den Ausdruck mir gestatten darf, sie als eine Sache der lutherischen Gesamtkirche Deutschlands aufzufassen, statt als eine bloß landeskirchliche Angelegenheit. Und dazu war, wie mir scheint, neue Gelegenheit und Aufforderung durch die zweite Eingabe des Professors Baumgarten nach seiner Entlassung (vom 2. Februar d. J.) gegeben. Er beantragte darin („Verfahren“ ic. S. 32) die „Einleitung eines lutherisch-kirchlichen Verfahrens“. Unser Verfasser meint, daß dieser Antrag abgewiesen werden mußte, weil das kirchengerichtliche Verfahren nach Maßgabe der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1602 nicht mehr zu Recht besteht. Es konnte aber ein „lutherisch-kirchliches Verfahren“ auch dadurch eingeleitet werden, daß Gutachten auswärtiger lutherischer theologischer Fakultäten oder einzelner hervorragender Theologen der lutherischen Kirche Deutschlands eingefordert wurden, um auf diesem Wege, annähernd wenigstens, ein Urtheil der lutherischen Kirche selbst zu vernehmen.

Die ohne alle Motivirung erfolgte schroffe Zurückweisung dieses letzten Gesuchs des D. Baumgarten vom 2. Febr. 1858, dessen Begründung meines Erachtens geeignet gewesen wäre, das

Ministerium von der Unrechtmäßigkeit seines Verfahrens zu überzeugen, und das es als willkommenen Anlaß hätte ergreifen sollen, das begangene Unrecht gut zu machen, hat Herrn Dr. Baumgarten nunmehr auf den Gedanken gebracht, in der „kirchlichen Kompetenz“ der Landstände das „geordnete Mittel zur Lösung“ zu suchen, worüber er sich in seiner neuesten Schrift S. 101—144 ausführlich verbreitet. Daß die oberste Voraussetzung, von der er dabei geleitet wird, als seien die Grundgesetze der Mecklenburgischen Landeskirche, die Konsistorial-Ordnung von 1570 und die Kirchenordnung von 1552, durch das Verfahren gegen ihn verletzt worden, unrichtig sei, habe ich schon oben nachzuweisen gesucht. Für einen weiteren Irrthum aber muß ich die Meinung ansehen, welche er S. 118 ausspricht: „Die Repräsentation der Gemeinde in den Landeskirchen werde von den Landständen gebildet.“ Es ist dies ein alter Irrthum, welchen man namentlich durch die Ausführungen K. F. Eichhorn's in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts Bd. I S. 718 ff. für längst widerlegt und abgethan halten durfte*). Daraus, daß die Landstände in der Reformationszeit, wie Herr D. B. S. 124 ganz richtig sagt, „ein inneres Verhältniß zur Kirche gewonnen hatten,“ folgt nicht im Mindesten, daß sie auch in der Gegenwart als Landstände irgend welchen besonderen kirchlichen Beruf haben. Die Kirche müßte völlig im Staate „aufgegangen“ sein, wenn Landstände Repräsentanten der Gemeinde in der Landeskirche sein sollten. Selbst insoweit sie berechtigt sind, an einer die Kirche betreffenden Staatsgesetzgebung Theil zu nehmen, üben sie dabei nur politische, keineswegs kirchliche Rechte aus. Allerdings sind sie auch Hüter der kirchlichen Rechtsordnung, soweit sie auf Staatsgesetzen beruht, aber wieder nur kraft ihrer allgemeinen politischen Berechtigung, nicht kraft eines besonderen kirchlichen Berufes. Wenn der Landesherr als solcher Kirchenoberer ist, so hat er eben

*) Vgl. auch Buchta's Einleitung in das Recht der Kirche. S. 165.

als solcher eine doppelte Gewalt, und kann die Kirchengewalt rechtmäßiger Weise nur so ausüben, daß er die amtliche Führung des Kirchenregiments in die Hände eigener kirchlicher Behörden legt. Damit ist also die nöthige Selbstständigkeit des kirchlichen Organismus vereinbar. Diese würde aber völlig zerstört werden, wenn Landstände die Gesamtheit der Kirchengemeinden dem Kirchenregiment gegenüber repräsentiren sollten. Gerade darin liegt ein wesentlicher, wahrer Fortschritt der neueren Zeit, daß sie die trübe Mischung des Kirchlichen und Politischen, worin die Vorzeit befangen war, im Allgemeinen mehr und mehr zu überwinden und mit klarem Bewußtsein zu scheiden strebt, was dem staatlichen und was dem kirchlichen Gebiete angehört. Jeder Rückfall in jene alte Verworrenheit beider Gebiete ist höchst beklagenswerth, und kann nie verfehlen, üble Früchte zu tragen. Insbesondere könnte kaum etwas mehr beitragen, die kirchlichen Wirren der Gegenwart auf die heilloseste Weise zu steigern, als wenn der Grundsatz zur Geltung käme, daß zu ihrer Lösung Landstände als Repräsentanten der Kirchengemeinde des Landes mitzuwirken berufen seien. Möchten wir hoffen dürfen, daß die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung durch rechtzeitige, selbstständige Ordnung der Baumgarten'schen Sache auf dem Wege des Rechts der Ausführung jenes unglücklichen Gedankens des Betheiligten, sie zu einem Gegenstand landständischer Verhandlungen zu machen, zuvorkommen werde.

Daß dieselbe bei ihrem Einschreiten gegen Professor D. Baumgarten von gewissenhafter Fürsorge für das Wohl der Landeskirche geleitet wurde, bezweifle ich nicht im Mindesten. Indem sie dabei es sich zum Ziel gesetzt hat, der Tagesforderung einer schrankenlosen theologischen Lehrfreiheit der zur Bildung der künftigen Diener der Kirche Berufenen mit Festigkeit entgegenzutreten, hat sie begründeten Anspruch auf dankbare Anerkennung der Kirche, deren höchstes Anliegen die Erhaltung und Bewahrung reiner, schriftmäßiger Lehre sein muß. Aber nur dann kann sich die Kirche der Unterstützung des

Staatess hierin freuen, wenn derselbe dabei in vollkommen rechtmäßiger Weise verfährt. Im entgegengesetzten Falle muß sie um so mehr sich gegen eine ihr so angebotene Hülfe des weltlichen Arms verwahren, ein je zarteres Ding es um die akademische Lehrfreiheit überhaupt, und um die theologische insonderheit ist. Rechte Lehrfreiheit ist nicht minder als rechte Bewahrung der reinen Lehre, ein Lebensbedürfniß der evangelischen Kirche, deren Entstehung — oder wenn man lieber will, Herausbildung aus der römisch-katholischen Kirche —, deren gedeihliche Entwicklung, und deren Verjüngung in unsern Tagen ohne geschützte Lehrfreiheit nicht möglich gewesen wäre.

Rechte Lehrfreiheit ist besonders auch eine wichtige Bedingung für rechte Lehrwirksamkeit. Denn nur in dem Maße wirken Lehrer auf die Jugend, ja auf die Mitwelt überhaupt, in welchem der Glaube daran unerschüttert ist, daß sie aus freier Ueberzeugung heraus lehren. Darum thut auch da, wo obrigkeitliches Einschreiten gegen eine wirklich die Grenzen rechter Lehrfreiheit überschreitende Lehrweise geboten erscheint, die sorgfältigste Rücksicht auf alle Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit, die umsichtigste Vermeidung auch des geringsten Scheins von Ungerechtigkeit Noth. Und deshalb eben betrübt es mich tief, daß in der Baumgarten'schen Angelegenheit eine Regierung, deren Gewissenhaftigkeit und deren Eifer für das Wohl der Kirche ich hochschätze, ein Verfahren eingeschlagen hat, von dessen Rechtmäßigkeit ich mich nicht zu überzeugen vermag, das ich vielmehr unbedingt für eine Verletzung der Lehrfreiheit erklären muß, die Theologie des D. Baumgarten mag beschaffen sein, wie sie will.

folgte ihr schon die andere. Man sah sich unter dieser Fluth wie begraben. Das Wort Amazias gegen Amos: „Das Land kann seine Worte nicht tragen“ lag nahe. Und wenn der unerschöpfliche Polemiker dieses erste Mal den Parchimer Funken zu einem solchen Brande aufzublasen nicht umhin gekommen hatte, so durfte man besorgt sein, daß Mecklenburg, wenn es sich nicht seinen Anschauungen ergäbe, in der Gefahr eines ewigen Krieges schwebe. Wenigstens gewährte eine Aeußerung in dieser dritten Schrift keine beruhigende Aussicht. „Es gibt zwar Manche,“ — heißt es dort S. 3 — „welche sich von mir die Ansicht gebildet haben, daß ich gehe ich recht geüffentlich darauf aus, an allem Irrthum zu mädeln und als hätte ich an der dadurch hervorgerufenen Unruhe und Aufregung eine sonderliche Freude. Ich will ihnen dieses sagen: es wäre mir ein großes Vergnügen, wenn unserm angeblich orthodoxen, vermeintlich kirchlichen Stande, aber die allerhöchste Ehre meiner Ehre, was mir von dessen Irrthümern darfst.“ Also Dinge, daß Hunderttausend Dinge — aber tausend Dinge — zuzusetzen, mit Bewußtsein ablicht in die Schäden der Gegenwart, der schriftgläubigen und bekennenden Gemeinschaft und eine großartige Zerfallenheit fundet.

Wir haben dieses dritte durch den Parchimer Streit veranlaßte Werk, welches erst das Verhältniß von Wort und Schrift im Allgemeinen, dann das Verhältniß von Wort Gottes und heiliger Schrift insbesondere, zuletzt das Schriftprinzip der lutherischen Reformation bespricht, in gebührenden Ehren. Wir hatten bis jetzt noch kein Werk über das Formalprinzip unserer Kirche, das sich diesem vergleichen ließe. Es ist hier meisterhaft